

dji impulse

Das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts 4/17

Sorgend, aber ohne Sorgerecht

Soziale Eltern – die Lücken im deutschen Recht S. 16

»Sie stärkt das Familienkonzept«

Die Reproduktionsmedizin und ihre kulturellen Folgen – ein Interview S. 20

Auslaufmodell Adoption?

Immer weniger Paare nehmen fremde Kinder an S. 24

Mehr als Vater, Mutter, Kind

Neben den leiblichen Eltern kümmern sich immer häufiger soziale Eltern um den Nachwuchs





DJI THEMA

Karin Jurczyk

04 Elternschaftliches Neuland

Neben den biologischen Eltern sorgen immer öfter soziale Mütter und Väter für den Nachwuchs. Darauf müssen politische und rechtliche Reformen folgen.

Sabine Walper, Ulrike Lux

10 Soziale Elternschaft gestalten

Die Eltern-Kind-Beziehungen in komplexen Familienstrukturen sind stabiler als gemeinhin angenommen – obwohl soziale Eltern mit vielen Unsicherheiten kämpfen.

Kirsten Scheiwe, Wibke Frey

16 Sorgend, aber ohne Sorgerecht

Soziale Eltern werden im deutschen Recht ungenügend anerkannt. Ein Blick auf England und die Niederlande zeigt, wie die Gesetzgebung stärker an die familiären Realitäten angepasst werden könnte.

Interview

20 »Die Reproduktionsmedizin stärkt das Konzept der Familie«

Kinder werden immer häufiger mit medizinischer Unterstützung gezeugt. Der Kulturwissenschaftler Andreas Bernard erklärt, was das für unser Verständnis von Familie und Elternschaft bedeutet.

Sandra Fendrich, Paul Bränzel, Fabienne Hornfeck

24 Auslaufmodell Adoption?

Immer weniger Paare in Deutschland nehmen fremde Kinder an. Wie sich diese Entwicklung begründen lässt und warum Reformen überfällig sind.

Das DJI-Impulse-
Thema gibt
es auch online

[www.dji.de/
eltern](http://www.dji.de/eltern)

Pro & Contra

28 Die Pflegefamilie als dauerhafte Lebensperspektive für Kinder – brauchen wir eine Gesetzesänderung?

Der Psychologe Heinz Kindler und der Sozialwissenschaftler Josef Faltermeier vertreten unterschiedliche Positionen.

DJI SPEKTRUM

Marie-Theres Pooch, Selina Kappler

32 Sexuelle Gewalt verhindern

In Heimen und Kindertageseinrichtungen fehlt es oft an umfassenden Konzepten zur Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, zeigt eine DJI-Studie.

DJI KOMPAKT

35 Mitteilungen aus dem Deutschen Jugendinstitut

35 Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,

die Familie ist fraglos ein zentrales Fundament der Menschheitsgeschichte, sie hat sich über viele Jahrhunderte und viele unterschiedliche Kulturen hinweg als Grundpfeiler des gesellschaftlichen Zusammenlebens erwiesen. Ihre Bedeutung für das heutige Deutschland kommt auch im ersten Satz von Artikel 6 des Grundgesetzes zum Ausdruck: »Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung«.

Was in der gesellschaftlichen Wertordnung auf den ersten Blick unstrittig ist, erweist sich bei einem zweiten, soziologisch inspirierten Blick zumindest als differenzierungswürdig. So, wie sich die klassische Ehe von Mann und Frau inzwischen erweitert hat zu einer »Ehe für alle«, haben sich auch die Formen und Grenzen von Familie und Elternschaft gewandelt. »Wo Kinder sind, da ist Familie« – mit diesem Satz wollte im Jahr 2006 Bundespräsident Horst Köhler eine sich verändernde Sichtweise auf Familie zum Ausdruck bringen. Die amtliche Statistik versucht mit einer ähnlichen Intention, im Terminus »Zwei-Generationen-Haushalte« alle Formen familialen Zusammenlebens angemessen zu erfassen. Die Politik schließlich spricht von »Verantwortungsgemeinschaften« und bezieht damit ebenfalls die pluralen Formen familialen Lebens ein.

Beim Begriff »Familie« ist diese Aufweitung schon länger zu beobachten, sodass sich unsere Gesellschaft allmählich an Wortschöpfungen wie Patchworkfamilie oder Regenbogenfamilie gewöhnt. Dass diese neuen, vielfältigen Bezeichnungen inzwischen alltäglich und vertraut werden, hängt

mit den veränderten Realitäten zusammen: Die Anzahl der Paare, die mit Kindern aus früheren Partnerschaften zusammenleben, ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen, die Zahl homosexueller Paare, bei denen Kinder leben, wächst ebenfalls.

Beim Begriff »Eltern« hat eine ähnliche Ausdifferenzierung begonnen. Lange Zeit war Elternschaft ein überwiegend biologisch geprägter Ausdruck: Eltern eines Kindes waren stets – so das alltagsprachliche Verständnis – der biologische Vater und die biologische Mutter. Doch auch hier macht sich bemerkbar, dass die soziale Welt im 21. Jahrhundert vielfältiger wird. Das betrifft zum Beispiel das Feld der Reproduktionsmedizin und die zahlreichen damit verknüpften Fragen: Wer ist in juristischem Sinn der Vater eines Kindes, das durch Samenspende gezeugt wurde? Inwiefern muss die mitsorgende Partnerin einer lesbischen Mutter, die sogenannte Co-Mutter, rechtlich als Elternteil anerkannt werden? Juristen, die diese Fragen beantworten sollen, wissen um die Schwierigkeiten exakter Definitionen in diesem Bereich, der überdies von schnellem medizinischen Fortschritt geprägt ist.

Gleichzeitig entstehen verschiedene Formen des Eltern-Kind-Verhältnisses, die lange Zeit sozial wenig akzeptiert waren. So wachsen immer mehr Kinder bei Stiefeltern, bei gleichgeschlechtlichen Paaren sowie in Pflegefamilien, Adoptivfamilien, betreuten Wohngruppen oder Heimen auf. Sicherlich, diese Entwicklungen sind nicht alle neu und tangieren auch nicht die Mehrheit der Heranwachsenden. Dennoch wird die Zahl der Betroffenen größer.



THOMAS RAUSCHENBACH

Deshalb suchen Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auch bei der Elternschaft nach neuen Beschreibungen, die die veränderten Realitäten besser erfassen als eine allein biologisch geprägte Terminologie. Vermehrt in die Debatte geworfen wird der Begriff »soziale Elternschaft«, der gleichwohl nicht ausdrücken soll, dass biologische Eltern nicht sozial gegenüber ihren Kindern wären, sondern dass es andere gesellschaftlich legitimierte Varianten von Elternschaft gibt. Diese stehen im Fokus dieser DJI-Impulse-Ausgabe – getragen vom Gedanken, dass eine genaue Beschreibung sozialer Realitäten eine wichtige Grundlage dafür ist, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bestmöglich gestaltet und unterstützt werden kann. ✕

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

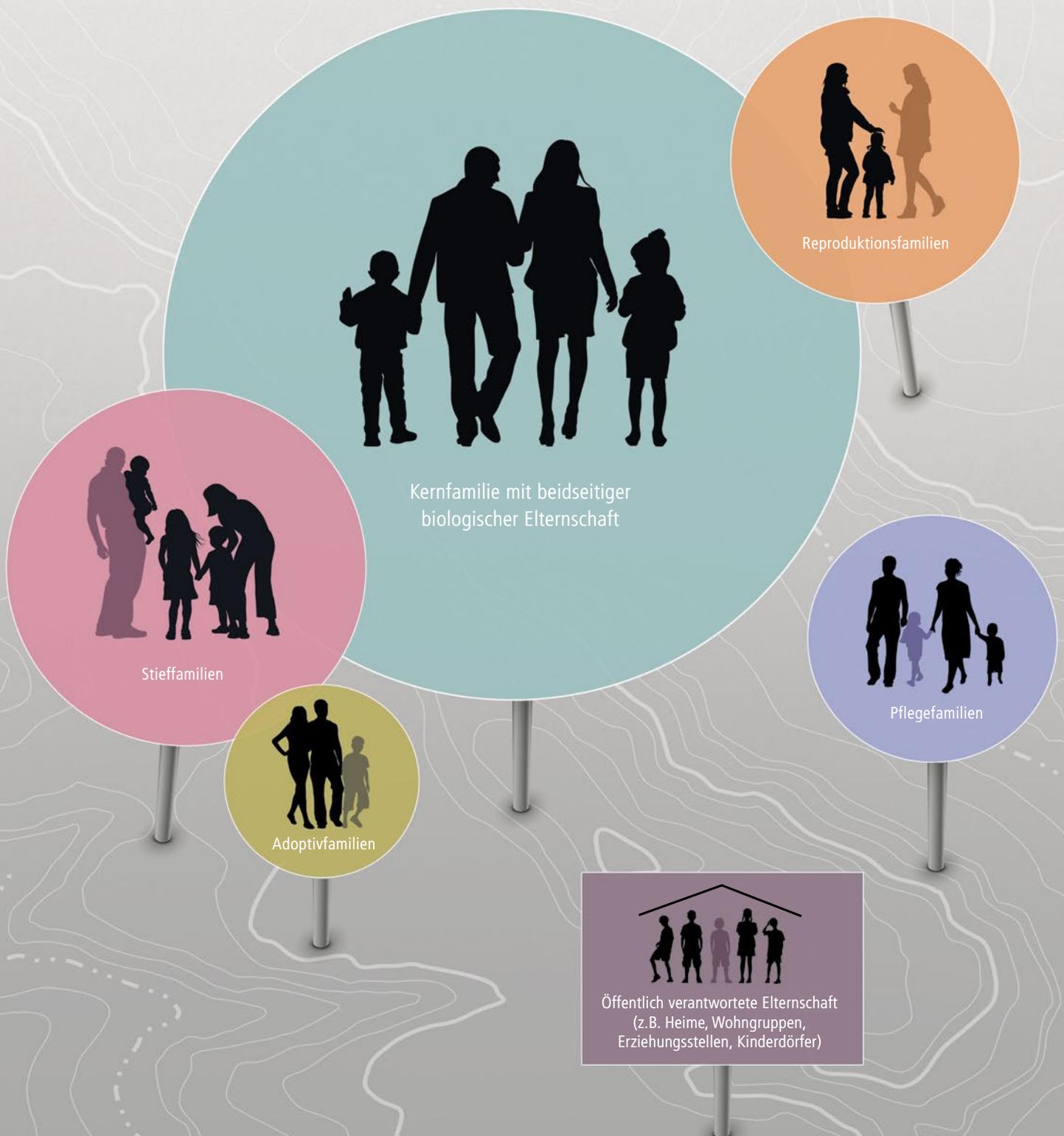
Thomas Rauschenbach,
Direktor des Deutschen Jugendinstituts

Elternschaftliches Neuland

Neben den leiblichen Eltern sorgen immer öfter soziale Mütter und Väter für den Nachwuchs.

Sie sind zwar nicht verwandt, übernehmen aber langfristig Verantwortung für Kinder. Darauf müssen politische und rechtliche Reformen folgen.

Von Karin Jurczyk



► Videos, Audiofiles und ausgewählte Texte aus DJI Impulse www.dji.de/eltern

Elternschaft ist nicht einfach ein von der Natur gegebenes Abstammungsverhältnis, sondern eine verantwortliche Beziehung der älteren Generation gegenüber der jüngeren, die sehr unterschiedlich ausgestaltet und gelebt werden kann. In diesem Sinne ist jede Elternschaft sozial (Willekens 2016). Die Formen von Elternschaft haben sich in den vergangenen Jahren allerdings stark gewandelt: Eltern trennen sich häufiger oder lassen sich scheiden, leben phasenweise allein und gehen neue Partnerschaften ein. Überforderte Eltern haben zudem vielfältige Möglichkeiten, sich bei der Sorge für das Kind unterstützen zu lassen – durch Pflegefamilien, Heime und andere betreute Wohnformen. Gleichzeitig greifen ungewollt kinderlose oder gleichgeschlechtliche Paare auf wachsende Angebote der assistierten Reproduktion zurück, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Lebensformen sind heute weniger einheitlich und ändern sich häufiger

Die familialen Lebensformen sind heute weniger einheitlich und weniger stabil, sie pluralisieren und dynamisieren sich. Aus der Perspektive der Kinder bedeutet dies, dass sie sowohl biologische als auch soziale Elternteile haben können und dass sich deren Zusammensetzung immer wieder ändern kann. Manche Kinder leben nach der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern in Stieffamilien, andere wachsen bei gleichgeschlechtlichen Paaren, bei Pflege- oder Adoptiveltern auf. Dieser Wandel macht das mögliche Auseinanderfallen von biologischer und sozialer Elternschaft deutlich.

Während die biologische Elternschaft an Eizelle, Samen und gegebenenfalls an den Zeugungs- und Geburtsvorgang geknüpft ist, beschreibt die soziale Elternschaft nicht mehr und nicht weniger als die Übernahme praktischer Verantwortung für Kinder im Prozess des Aufwachsens, teilweise ohne rechtliche Anerkennung (einschließlich der damit verknüpften Rechte und Pflichten), teilweise ohne leibliche oder genetische Abstammung. Die Blutsverwandtschaft jedenfalls, die bislang als »vermutete biologische Abstammung« ausschlaggebend für geltendes Recht war, bietet keinen festen Anker mehr für eine umfassende Definition von Elternschaft – eine fundamentale Veränderung der Gesellschaft, aus der sich große politische und gesellschaftliche Herausforderungen ergeben. Dies gilt, obgleich es auch in früheren Jahrhunderten Formen sozialer

Elternschaft gab, beispielsweise in Stieffamilien, Waisenhäusern oder Pflegefamilien. Angesehen wurde dies jedoch stets als Elternschaft »zweiter Klasse«.

Die Datenlage zu den Familienmodellen ist unzureichend

Die sogenannte Kern- oder Normalfamilie, in der Kinder stabil bis zu ihrem 18. Lebensjahr bei ihren beiden (verheirateten) leiblichen Elternteilen aufwachsen, wird seltener. Ein klares Bild der quantitativen Verteilung von biologischer versus sozialer Elternschaft ist jedoch schwierig, die amtliche Statistik hilft hier kaum weiter. Die Soziologin Anja Steinbach und ihre Kolleginnen und Kollegen (2015) kommen auf der Basis des »Gender and Generations Survey« aus dem Jahr 2005 zu dem Ergebnis, dass in Deutschland der Anteil der Kernfamilien einschließlich der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften bei 70,8 Prozent liegt, der von Einelfamilien bei 15,2 Prozent, der von Stieffamilien bei 13,5 Prozent sowie der von Adoptiv- und Pflegefamilien bei 0,4 Prozent. Der Mikrozensus, die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung in Deutschland, stellt zwar nicht den Anteil der Stieffamilien dar, dafür aber mit gut 10 Prozent den der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern (Statistisches Bundesamt 2016).

Die vorliegenden Daten über familiäre Lebensformen bilden jedoch soziale Elternschaft und deren Binnendifferenzierung nicht exakt ab. Diese lässt sich derzeit nur in einzelnen Facetten beschreiben, was auch daran liegt, dass die Statistiken teilweise die Kinder und teilweise die Familien zählen, manchmal absolute, manchmal Prozentzahlen nennen sowie unterschiedliche Zeiträume erfassen. Manche Familienformen, wie etwa Stief- und Reproduktionsfamilien sowie Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern, galten zudem statistisch bislang als nicht relevant genug oder als zu komplex für präzise Befragungen. Vor allem aber gibt es zahlreiche Überschneidungen zwischen den Teilgruppen sozialer Eltern, zu denen zunächst Stief-, Adoptiv- und Pflegefamilien gezählt werden.

Stiefeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern:
Soziale Elternschaft ist vielfältig

Stieffamilien sind als solche historisch nicht neu. Sie kommen jedoch heute meist nicht mehr durch den Tod, sondern aufgrund >

Zu Hause im Heim

Das Verhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften und jungen Menschen in stationären Einrichtungen unterscheidet sich klar von Eltern-Kind-Beziehungen.

Ein kleiner Teil der Kinder und Jugendlichen wächst zumindest zeitweise nicht in einer Familie auf. Sie leben in Heimen oder in anderen betreuten Wohngruppen. Auch hier übernehmen einzelne Personen Verantwortung für die Kinder, allerdings nicht in privaten, familialen Settings wie in einer Pflegefamilie, sondern auf beruflicher Basis. Der Staat unterstützt die Eltern damit bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Pflichten. Laut Statistischem Bundesamt war bei 26 Prozent der am Stichtag 31.12.2015 vorhandenen Unterbringungen im Heim den Eltern teilweise oder vollständig die elterliche Sorge entzogen. In diesen Fällen sagt der Staat im Grunde: »Andere können das besser!« Dieses staatliche Handeln muss sich an einer guten Elternschaft messen lassen. Dennoch fehlt bis heute eine systematische Auseinandersetzung in der Kinder- und Jugendhilfe darüber, was dies eigentlich konkret für das fachliche Handeln bedeutet.

Fest steht: Ob ein Kind bei seinen leiblichen Eltern oder im Heim aufwächst, macht einen großen Unterschied. Dies verdeutlicht allein der Zeitpunkt des Endes von Heimunterbringungen. Dem Statistischen Bundesamt zufolge verlassen drei Viertel der Jugendlichen das Heim, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben. Junge Menschen, die bei den Eltern aufwachsen, bestimmen dagegen in der Regel selbst, wann sie sich bereit fühlen auszuziehen. Sie müssen keine Hilfsbedürftigkeit vorweisen, um zu Hause bleiben zu können.

Der Familiensoziologie Karl Lenz weist darauf hin, dass auch nicht verwandtschaftliche Beziehungen familiäre Funktionen wie Nähe, Anerkennung, Verantwortungsübernahme, Zuneigung, Verbundenheit, Schutz, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit gewährleisten können. Nicht nur in Adoptiv- oder Pflegefamilien, sondern auch in den stationären Angeboten können Beziehungen zwischen Fachkräften und den betreuten jungen Menschen familienähnlich werden. Das

zeigen Untersuchungen des schottischen Soziologen Ian McIntosh und dessen Kollegen. Ein Teil der Fachkräfte versucht, dieses Ideal – oder zumindest Elemente davon – im Heim aktiv zu verwirklichen. Etliche junge Menschen sehnen sich auch danach.

Das Zugehörigkeitsgefühl der Jugendlichen ist sehr bedeutsam

Mit den Begriffen »Familie« und »Zuhause« wird oft sehr Ähnliches verbunden. Eine Familie, in der man sich nicht zu Hause, nicht zugehörig fühlt, erfüllt nicht die Funktion einer Familie. Bei jungen Menschen in Heimen und den dort tätigen Fachkräften ist die Situation allerdings differenzierter zu betrachten. Für die Jugendlichen kann das Heim zum Zuhause werden, während die Fachkräfte lediglich eine berufliche Aufgabe erfüllen. In der Regel sind sie nicht im Heim zu Hause, sondern haben andere Familienzugehörigkeiten. Ebenso wie die Jugendlichen können sie aber ein Zugehörigkeitsgefühl entwickeln, sich mit dem Heim identifizieren.

Dieses Zugehörigkeitsgefühl von jungen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und ihren Fachkräften erweist sich empirisch als sehr bedeutsam. Es steht in einem deutlichen positiven Zusammenhang mit Handlungsfähigkeiten, Wohlbefinden und Sozialverhalten der Jugendlichen. Das trifft auf die Heimerziehung ebenso zu wie auf die Vollzeitpflege. Dies zeigen Untersuchungen der Diplom-Psychologin Renate Höfer und ihrer Kollegen zu SOS-Kinderdörfern aus dem Jahr 2017 sowie die Ergebnisse des Projekts »Pflegekinderhilfe« des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Vor diesem Hintergrund muss die Herstellung von Zugehörigkeit bei den jungen Menschen in Heimen eines der wichtigsten fachlichen Ziele sein. Zugehörigkeit kann zum Beispiel gefördert werden, indem Fachkräfte jungen Menschen vertrauen, sie ernst nehmen, sie in ihrer Besonderheit anerkennen, aktiv Zugehörigkeit herstellen und das Heim als einen normalen, akzeptierten Ort des Aufwachsens verstehen und dies den jungen Menschen auch vermitteln. Eric van Santen



› einer individuellen Entscheidung von Partnerinnen und Partnern zustande. Fast ein Drittel der Ehen zerbricht in Deutschland. Bei der Hälfte der Scheidungen sind auch minderjährige Kinder betroffen (BMFSFJ 2015), in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften ist das Trennungsrisiko noch höher. In möglichen folgenden Partnerschaften übernehmen dann neue Partner häufig die Rolle eines sozialen Elternteils. Aus dem Vergleich unterschiedlicher Datensätze ergibt sich insgesamt ein geschätzter Anteil von Stieffamilien bei circa 10 Prozent der Familien mit minderjährigen Kindern (Entleitner-Phleps 2017). Zwei Drittel von ihnen sind Stiefmutter- und Stiefvaterfamilien, ein Drittel die komplexen »blended families«, bei denen zu den »mitgebrachten« auch gemeinsame Kinder aus der neuen Partnerschaft hinzukommen.

Adoptivfamilien sind eine weitere Familienform, in der nicht biologische Eltern Verantwortung für Kinder übernehmen. Zu unterscheiden sind auch hier mehrere Formen der gesetzlich geregelten Adoption: die Verwandten- und Stiefelternadoption, die sich beide aus einem Verwandtschaftsverhältnis ergeben, sowie die Fremd- und Auslandsadoptionen. Gab es im Jahr 1980 in Westdeutschland einen Höchststand von damals 9.298, so sinkt die ohnehin niedrige Zahl von Adoptionen seitdem fast kontinuierlich: in Gesamtdeutschland von 4.748 im Jahr 2006 auf 3.976 im Jahr 2016 (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2004; siehe auch S. 24 in dieser Ausgabe).

Im Gegensatz zu der rückläufigen Vermittlung in Adoptivfamilien nimmt die Zahl der Kinder in Pflegefamilien deutlich zu; auch ist sie wesentlich größer. Ende des Jahres 2015 waren 86.216 Kinder und Jugendliche in einem Vollzeitpflegeverhältnis untergebracht (Fendrich/Pothmann/Tabel 2016). Hintergrund hierfür ist die seit der intensivierten Debatte um einen verbesserten Kinderschutz in den vergangenen Jahren nochmals gestiegene Bereitschaft der Jugendämter, Kinder aus ihren Herkunftsfamilien herauszunehmen.

Die Regelung der Vollzeitpflege gemäß Paragraf 33 im Achten Sozialgesetzbuch besagt, dass es sich bei der Unterbringung in Pflegefamilien, abhängig von den Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handelt. Aufgrund der prinzipiellen Offenheit dieser rechtlichen Bestimmung bezüglich des Verbleibs der Kinder und einer starken Orientierung an der Bedeutung der biologischen Eltern ergeben sich Konflikte: Die sozialen Eltern haben auch bei bestem und dau-

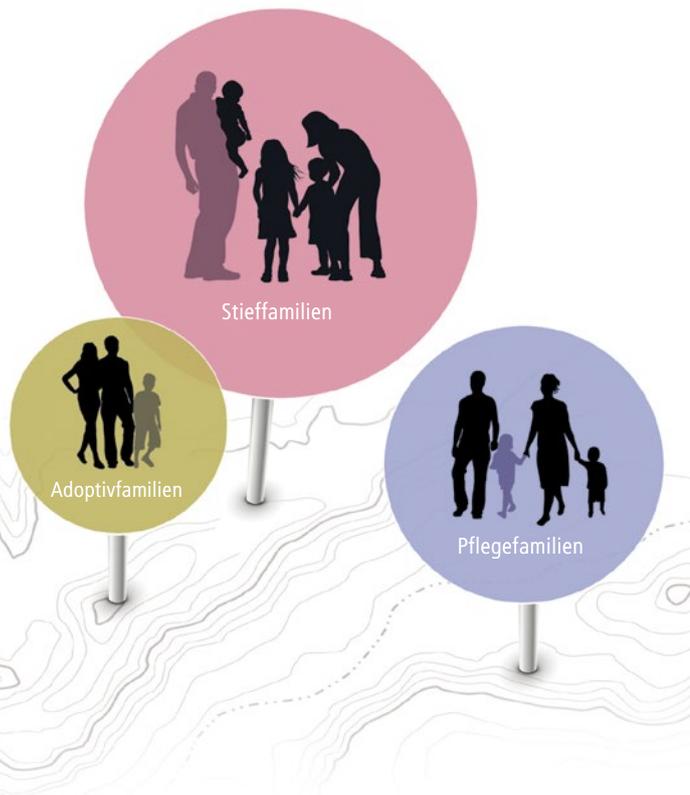


erhaftem Engagement für das Kind keine Gewissheit, es bei sich behalten zu können. Im Unklaren bleiben auch die Kinder selbst (siehe auch S.28 in dieser Ausgabe).

Zu weiteren Formen sozialer Elternschaft, die im Spannungsfeld zwischen Privatheit und Öffentlichkeit noch stärker öffentlich reguliert und verantwortet werden als beispielsweise Pflegefamilien, gehören alle Spielarten stationärer Unterbringung, von der klassischen Heimerziehung über Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen oder Angebote wie etwa SOS-Kinderdörfer. Auch hier wird von einzelnen Personen Verantwortung für Kinder übernommen, allerdings nicht in privaten familialen Settings, sondern auf der Basis beruflicher Fachkräfte (siehe Infobox auf S.6).

Gleichgeschlechtliche oder unfruchtbare Paare nutzen die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin

Komplex ist die Situation im Hinblick auf soziale Elternschaft in sogenannten Reproduktionsfamilien. Neue Reproduktionstechnologien helfen, Kinderwünsche auf unterschiedliche Weise zu realisieren: Lediglich technisch unterstützt wird biologische Elternschaft, wenn von einem Paar die In-vitro-Fertilisation mit dem Samen des Mannes und der Eizelle der Frau in Anspruch genommen wird. Im Gegensatz dazu fallen durch eine Samen- oder Eizellenspende biologische und soziale, teilweise aber auch genetische und rechtliche Elternschaft auseinander. Die abgebende Spenderin oder der abgebende Spender liefert nur einen genetischen Beitrag, an den sich jedoch keine Rechte und kaum Pflichten und keine soziale Verantwortung knüpfen. Dieser Weg wird teilweise von gleichgeschlechtlichen



oder unfruchtbaren Paaren gegangen, es gibt hierzu jedoch laut Auskunft des Deutschen IVF-Registers noch keine aufbereiteten Zahlen. Möglich ist aber auch eine Konstellation, in der einer der gleichgeschlechtlichen Partner ein Kind mit einer gegengeschlechtlichen Person zeugt, ohne dass hier eine Liebesbeziehung besteht, und dieses Kind anschließend adoptiert wird (siehe auch S.20 in dieser Ausgabe).

Schließlich gibt es, wenngleich in Deutschland derzeit verboten, die sogenannte Leihmutterchaft, bei der eine fremde Frau das Kind der genetischen und später auch sozialen Eltern austrägt. In anderen Ländern legalisiert, aber in Deutschland verboten, sind Eizellen- und weitgehend auch die Embryonenspende. Dass diese Verbote faktisch umgangen werden, zeigt sich immer wieder an einzelnen Berichten. Es ist davon auszugehen, dass die für das Jahr 2014 belegten insgesamt 19.030 technisch assistiert geborenen Kinder (Deutsches IVF-Register 2016), was einem Anteil von etwa 2,7 Prozent aller neugeborenen Kinder (in absoluten Zahlen insgesamt 714.927) in dem genannten Jahr entspricht, nur eine weitere Annäherung an das Phänomen sozialer Elternschaft darstellen.

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern (mit und ohne eingetragene Partnerschaft) machen in absoluten Zahlen nur 9.000 Familien aus (Statistisches Bundesamt 2016). Allerdings ist diese Anzahl laut Auskunft der Verbände gleichgeschlechtlicher Paare vermutlich unterschätzt. Fest steht, dass sich diese Gruppe teilweise bei den Stief- und Adoptivfamilien wiederfindet und teilweise bei den sogenannten Reproduktionsfamilien. Die Einführung der »Ehe für alle« im Oktober 2017 ermöglicht inzwischen zwar die gemeinsame Adoption eines nicht verwandten Kindes. Falls jedoch ein

Kind (z. B. infolge einer Samenspende) in eine gleichgeschlechtliche Ehe geboren wird, werden oft komplexe andere rechtliche Lösungen erforderlich (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2017).

Die Frage nach der Qualität der Fürsorge stellt sich bei allen Eltern gleichermaßen

Man »hat« eine Familie nicht einfach, sondern man muss sie »tun« – dieser Kerngedanke des sogenannten »practical turn« der Familienwissenschaften, der sich im Begriff des »Doing Family« spiegelt (Jurczyk/Lange/Thiessen 2014), trifft umso mehr auf Formen nicht leiblicher Elternschaft zu, bei der es um die praktische Sorge um Kinder geht. Elternschaft spielt im Doing Family eine herausgehobene Rolle, geht es doch um die Lebenswirklichkeiten derjenigen Erwachsenen, die sich als Eltern definieren (oder definiert werden), indem sie Verantwortung übernehmen (oder zugewiesen bekommen) für die Erziehung, Förderung, Sozialisation sowie die emotionale und materielle Versorgung von Kindern. In welchem Ausmaß und in welcher Qualität diese sorgende Verantwortung gegenüber Kindern stattfindet, ist eine andere, allein empirisch zu klärende Frage, die sich sowohl bei biologischer als auch bei sozialer Elternschaft stellt.

Gleichwohl orientieren sich Recht, Politik, Gesellschaft und familienbezogene Institutionen immer noch sehr stark am Leitbild der blutsverwandtschaftlich begründeten zweigeschlechtlichen Kernfamilie. Dafür verantwortlich sind mehrere ideologische Setzungen, die implizit oder explizit – auch bei wissenschaftlichen Gegenbeweisen – dezidiert mit dem Kindeswohl argumentieren. Erstens wird unterstellt, dass biologische Eltern prinzipiell die besseren Eltern sind. Zweitens wird davon ausgegangen, dass Kinder Eltern beiderlei Geschlechts brauchen, um gut aufzuwachsen und eine sichere Identität zu entwickeln. Drittens wird behauptet, dass für Kinder mehr als zwei Elternteile eine Überforderung darstellen.

An dieses Ideal der biologischen Kernfamilie knüpfen sich zudem normative Regulierungen, beispielsweise im Abstammungs-, Erb-, Sorge- und Unterhaltsrecht. Rechtliche Regelungen hinken der Realität hinterher (Brosius-Gersdorf 2016). Vor diesem Hintergrund gibt es Spannungen zwischen gelebter Praxis vielfältiger Elternschaft, rechtlichen Rahmungen und kulturell verankerten Einstellungen (siehe auch S. 16 in dieser Ausgabe). Ein Beispiel kann hier der Status der Stiefväter sein, der sowohl gegenüber der Mutter, dem biologischen Vater als auch den Kindern häufig unklar ist (Schier u.a. 2016). Zumindest bei denjenigen Vätern, die sich verlässlich um ihre sozialen Kinder kümmern, sollte ein »kleines Sorgerecht« etabliert werden, das ihnen (und anderen sozialen Eltern) in Alltagsfragen

ein gewisses Mitspracherecht einräumt und eine sogenannte Mehrelternschaft ermöglicht. Andere Probleme stellen sich rund um die Familienverhältnisse, die durch Reproduktionstechnologien entstanden sind. Rechte und Pflichten sind für die biologischen, genetischen oder sozialen Eltern häufig ungeklärt. Dabei fehlt eine Fokussierung auf die Perspektive der Kinder in sozialen Elternschaftskonstellationen, etwa darauf, was es für die Identität von Kindern bedeutet, von einem unbekanntem Samenspender abzustammen, aber auch wie sie mit Bindungsabbrüchen zu Pflegefamilien bei der Rückführung zu ihren leiblichen Eltern umgehen können oder auch wie ihre ökonomische Absicherung gewährleistet ist.

Konsequenzen angesichts der Pluralisierung und Dynamisierung von Partnerschaft

Da Megatrends der Moderne wie Individualisierung, Enttraditionalisierung und Technologisierung weiter voranschreiten, ist davon auszugehen, dass sich die Pluralisierung und Dynamisierung von Partnerschaft und in der Folge von Elternschaft fortsetzt. Ob ein gelungener Lebensentwurf (biologische, genetische oder soziale) Kinder einschließt oder nicht, wird zunehmend der individuellen Entscheidung überlassen bleiben. Es ist zu einer Option neben vielen anderen geworden. Die Notwendigkeit, in jedem Fall bewusste Abwägungen zu treffen, macht Elternschaft zunehmend zu einem eigenen »Projekt«. Und dieses Projekt braucht Reformen, die den selbstverständlichen Vorrang biologischer Elternschaft relativieren. Denn es ist, so beschreibt es der Rechtswissenschaftler Harry Willekens (2016), nicht »natürlich« vorgegeben, dass aus biologischen Tatsachen automatisch die Zuweisung von Rechten und Pflichten folgen müsste. »Natur« alleine ist jedenfalls kein ausreichender Begründungszusammenhang (mehr) für die Konstruktion von Elternschaft.

Demgegenüber gilt es, die praktizierte verlässliche Elternverantwortung in den Mittelpunkt zu stellen und dabei einen Ausgleich der Rechte und Pflichten mehrerer Eltern zu suchen. Regelungen wie etwa das gemeinsame Sorgerecht bei Lebensgemeinschaften bis hin zu den strittigen Diskussionen um das sogenannte Wechselmodell, bei dem die getrennten Elternteile die Betreuung des Kindes zu annähernd gleichen Teilen übernehmen, ermöglichen und erfordern jedoch auch von den Eltern eine bewusste gemeinsame Erziehungsverantwortung. Dies ist anspruchsvoll, ebenso wie die Gestaltung von Elternschaften, in denen, beispielsweise durch Samen- oder Eizellenspende, gar nicht mehr klar ist, wer denn nun Vater oder Mutter ist und was Mutterschaft, Vaterschaft und Verwandtschaft heute bedeuten. Derartiges elternschaftliches Neuland ist weder rechtlich und sozial-ethisch angemessen gerahmt noch

durch Modelle und eingeübte Praktiken unterstützt; es bedarf dringend weiterer wissenschaftlicher Erforschung. Vor allem ist dazu zunächst eine gute Datenlage wichtig. ✕

DIE AUTORIN

Karin Jurczyk ist seit Januar 2002 Leiterin der Abteilung »Familie und Familienpolitik« am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Ihre Forschungsschwerpunkte sind der Zusammenhang von Familie und Beruf, Familienpolitik, Care, Zeit, Gender und alltägliche Lebensführung. Für Karin Jurczyk spielte neben den Eltern die zehn Jahre ältere Schwester eine besondere Rolle in der Kindheit. Sie kümmerte sich um sie, passte auf sie auf, unterstützte sie bei den Hausaufgaben, verteidigte sie bei Konflikten. Der Zusammenhalt aller vier Geschwister in der Familie war stets groß, auch als Gegengewicht zu den Eltern.

Kontakt: jurczyk@dji.de

LITERATUR

- ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK (2004): Im Überblick: Die Entwicklung der Adoptionszahlen in Deutschland. Dortmund
- BMFSFJ (Hrsg.) (2015): Familienreport 2014. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin
- BROSIUS-GERSDORF, FRAUKE (2016): Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft. Herausforderungen für das Recht durch Fragmentierung und Pluralisierung von Elternschaft. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 64. Jg., H. 2, S. 136–156
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Arbeitskreis Abstammungsrecht: Abschlussbericht. Köln
- DEUTSCHES IVF-REGISTER (DIR) (Hrsg.) (2016): Jahrbuch 2015. Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie, 13. Jg, H. 1, S.191–223
- ENTLITNER-PHELEPS, CHRISTINE (2017): Zusammenzug und familiales Zusammenleben von Stieffamilien. Heidelberg, S. 7–36
- FENDRICH, SANDRA / POTHMANN, JENS / TABEL, AGATHE (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat). Dortmund
- JURCZYK, KARIN / LANGE, ANDREAS / THIESSEN, BARBARA (Hrsg.) (2014): Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist. Weinheim/Basel
- SCHIER, MICHAELA u.a. (2016): Report on Doing Stepfamily in Germany. München/Stockholm
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.) (2016): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse aus dem Mikrozensus. Fachserie 1, Reihe 3. Wiesbaden
- STEINBACH, ANJA / KUHN, ANNE-KRISTIN / KNÜLL, MARKUS (2015): Kern-, Eineltern- und Stieffamilien in Europa. Eine Analyse ihrer Häufigkeiten und Einbindung in haushaltsübergreifende Strukturen. In: Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung, Ausgabe 2/2015. Duisburg/Essen
- WILLEKENS, HARRY (2016): Alle Elternschaft ist sozial. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 64. Jg., H. 2, S. 130–135

Soziale Elternschaft gestalten

Die Eltern-Kind-Beziehungen in komplexen Familienstrukturen sind stabiler als gemeinhin angenommen, obwohl sie durch viele Unsicherheiten belastet werden. Veränderte Anforderungen an Elternschaft aus psychologischer Sicht

Von Sabine Walper und Ulrike Lux

Seit jeher haben soziale Eltern die Versorgung der Kinder übernommen, wenn ein oder beide Elternteile verstarben oder aus anderen Gründen ausfielen. Sie taten dies in der Vergangenheit vor allem als neue Partnerinnen und Partner an der Seite eines verwitweten Elternteils oder als Patinnen und Paten bzw. Adoptiveltern eines Waisenkindes. Obwohl heute aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung nur wenige Kinder

ihre Eltern durch deren Tod verlieren, haben Formen sozialer Elternschaft nicht an Bedeutung verloren. Im Gegenteil: Neben den »traditionellen« Formen sozialer Elternschaft in Stief-, Pflege- und Adoptivfamilien sind durch die Reproduktionsmedizin auch neue Formen fragmentierter Elternschaft entstanden, bei der biologisch-genetische, rechtliche und soziale Elternschaft auseinanderfallen (Walper u.a. 2016).



Wenn einzelne Formen sozialer Elternschaft betrachtet werden, ist ein markanter Aspekt dieses Wandels von Familien besonders hervorzuheben: das Nebeneinander statt Nacheinander von leiblichen und sozialen Eltern. Anders als in der Vergangenheit treten heute soziale Eltern seltener an die Stelle eines verstorbenen oder fehlenden leiblichen Elternteils, sondern neben den leiblichen Elternteil, der gleichfalls mehr oder minder intensiv in das Leben der Kinder eingebunden sein kann. Damit stehen viele dieser Familien vor der Herausforderung, die praktische Präsenz und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Elternteile zu vereinbaren.

In der Erziehung zu kooperieren wird anspruchsvoller

Stieffamilien entstehen, wenn ein leiblicher Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht und der neue Partner oder die neue Partnerin durch das Zusammenleben mit den Kindern im weitesten Sinne die Funktion eines sozialen Elternteils übernimmt. Diese Aufgabe ist durchaus anspruchsvoll, da Stiefeltern nicht unbedingt darauf bauen können, von den Kindern akzeptiert zu werden. Bei der Ausgestaltung ihrer Rolle können sie auch nicht auf klare soziale Skripte zurückgreifen. Und gesellschaftlich sind sie eher mit negativen Stereotypen als mit sozialer Anerkennung konfrontiert – vielfach Relikte aus jener Zeit, als die Gründung einer Stieffamilie vor allem aus ökonomischen und sozialen Versorgungszwängen resultierte. Demgegenüber können heute bei der Partnerwahl und der Entscheidung über das Zusammenziehen kindbezogene Überlegungen stärker in die Waagschale fallen.

Nicht zuletzt sind Stieffamilien, die heute überwiegend nach einer Trennung der Eltern entstehen, meist »elternreiche« Familien, bei denen der neue Partner nicht als Ersatz für einen fehlenden leiblichen Elternteil fungiert, sondern neben diesen tritt. Die Anforderungen an die Kooperation der Eltern in der Erziehung – das sogenannte Co-Parenting (Entleitner-Phleps 2017) – werden dadurch komplexer (siehe Infobox auf dieser Seite).

Wenngleich es naheliegen mag, dass damit eine Konkurrenz zwischen leiblichem und Stiefelternteil begünstigt wird, sprechen die Befunde größerer Repräsentativbefragungen doch nicht dafür, weder aus Sicht der Eltern noch aus der der Kinder (Pryor 2008). Weit überwiegend haben Trennungskinder eine gute Beziehung sowohl zum außerhalb lebenden leiblichen Elternteil als auch zum neuen Partner des hauptbetreuenden Elternteils. Und die Beziehung zum Stiefelternteil ist für Kinder

Der DJI-Survey AID:A: Wie Eltern in Stieffamilien gemeinsam die Erziehung ihrer Kinder gestalten

Da wenig darüber bekannt ist, wie in Stieffamilien die Zusammenarbeit in der Kindererziehung gestaltet wird, beschäftigt sich der DJI-Survey »Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten« (AID:A II) unter anderem mit dieser Frage. Für die Sonderauswertung wurden Familien von etwa 6.600 Kindern im Alter von bis zu neun Jahren ausgewählt, die entweder mit beiden leiblichen Elternteilen aufwachsen (Kernfamilie) oder mit einem leiblichen und einem sozialen Elternteil zusammenleben – auch mit leiblichen Geschwistern, aber ohne Halb- und Stiefgeschwister (einfache Stieffamilie) oder mit Halb- oder Stiefgeschwistern (komplexe Stieffamilie). Der Vergleich der unterschiedlichen Familienformen ergibt, dass die große Mehrheit der Eltern in allen Familienformen gut kooperiert, dass aber Eltern in einfachen und komplexen Stieffamilien etwas häufiger mit Problemen bei der Zusammenarbeit in der Erziehung konfrontiert sind als Eltern in Kernfamilien: Entscheidungen werden beispielsweise seltener gemeinsam getroffen und Diskussionen über die Erziehung enden etwas häufiger im Streit.

Der DJI-Survey AID:A erforscht die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der Familie. Für die erste Erhebung (2009) wurden bundesweit per Telefonbefragung Informationen zu mehr als 25.000 Menschen im Alter von bis zu 55 Jahren erfasst. In einer zweiten Welle (2014) wurden rund 22.000 Menschen auf dieselbe Weise befragt, wobei Erwachsene über 32 Jahre nicht mehr einbezogen wurden. Mit den beiden Wellen liegen Daten vor, die im Querschnitt ausgewertet werden können, die Zeitreihenvergleiche erlauben und zudem Panel-Analysen möglich machen.

DJI Impulse

www.dji.de/aida

»Anders als in der Vergangenheit treten soziale Eltern heute seltener an die Stelle eines verstorbenen, sondern vielmehr neben einen leiblichen Elternteil.«

keineswegs weniger bedeutsam als die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil. Allerdings ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen Stiefelternteil und Stiefkind anforderungsreich und braucht Zeit, da Vorbehalte und Misstrauen der Kinder einfühlsam überwunden werden müssen. Die vermittelnde Unterstützung des leiblichen Elternteils, der seine neue Partnerin oder seinen neuen Partner ins Familiensystem gebracht hat, ist hierbei von entscheidender Bedeutung (Entleitner-Phleps 2017; siehe Infobox auf dieser Seite).

Pflegeeltern sind immer wieder mit Unwägbarkeiten ihrer Rolle konfrontiert

Stärker als bei Stieffamilien besteht bei der Inpflegenahme eines Kindes eine strukturelle Konflikt- und Konkurrenzsituation zwischen den leiblichen Eltern (Herkunftsfamilie) und den sozialen Eltern (Pflegefamilie). Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder im Heim ist für die leiblichen Eltern selten die gewünschte Lösung. Sie folgt meist auf »länger

Alltag in Stieffamilien: Mütter haben eine Schlüsselrolle bei der Integration des sozialen Vaters

Ein von der Europäischen Union gefördertes, qualitatives Forschungsprojekt am Deutschen Jugendinstitut (DJI) mit dem Titel »Families and Societies« untersuchte, wie Familien mit Stiefvätern den Alltag organisieren und gestalten. Dazu wurden zwischen 2013 und 2016 Interviews in 20 Familien in Deutschland durchgeführt, deren Kinder bereits in der Pubertät waren. Die Studie weist darauf hin, dass Mütter von Beginn an den Wunsch haben, die Stiefvater-Stiefkind-Beziehung zu managen. Sie sehen sich oft als Beschützerinnen ihrer Kinder und bemühen sich, bereits das Kennenlernen des neuen Partners detailliert vorzubereiten. Aber auch in Bezug auf die Ausgestaltung der sozialen Vaterschaft nehmen die Mütter scheinbar eine bedeutende Rolle ein: Sie fördern oder unterdrücken die Interaktionen zwischen Stiefvätern und Kindern. Auf diese Weise reklamieren die leiblichen Mütter spezifische elterliche Rechte für sich selbst und gestehen den Stiefvätern nur eine eingeschränkte Elternrolle zu.

In keiner der untersuchten Familien wurden Stiefväter als gleichberechtigte Erziehungspartner gesehen. Bei Konflikten zwischen den Kindern und dem Stiefvater lag die mütterliche Loyalität meist bei den Kindern. Das so-

genannte Gatekeeping war zu beobachten, bei dem die Mütter den Vätern – bewusst oder unbewusst – Kompetenz im Umgang mit ihren Kindern absprechen. Stiefväter zogen sich manchmal zur Vermeidung von weiteren Konflikten mit der Partnerin tatsächlich aus der sozialen Vaterschaftsrolle zurück und rechtfertigten ihren Rückzug mit der fehlenden biologischen Verbindung zu den Kindern. Sowohl die befragten Stiefväter als auch die leiblichen Mütter sahen die Vaterrolle eng mit der Qualität der Stiefvater-Stiefkind-Beziehung verknüpft, die aber mitunter Schwankungen unterliegt: Ist die Beziehung gut, wird die soziale Vaterschaft akzeptiert; ist die Beziehung angespannt, wird sie infrage gestellt. Bei den Ergebnissen der Studie ist zu berücksichtigen, dass ausnahmslos Familien mit pubertierenden Kindern untersucht wurden. Es ist anzunehmen, dass der Rückzug der neuen Partner und das Verhalten der Mütter auch im Zusammenhang mit dem Aufkommen der pubertären Probleme zu sehen sind. Eine Untersuchung von Stiefvater-Familien mit jüngeren Kindern würde möglicherweise ein anderes Bild vom Einbezug des neuen Partners als Erziehungsperson ergeben. Michaela Schier, Birgit Jentsch
www.dji.de/FamiliesAndSocieties

andauernde Unterversorgungslagen und biografische Deprivationsgeschichten« (Kindler u.a. 2011, S. 270). Entsprechend waren Pflegekinder vielfach potenziell traumatisierenden Belastungen in der Herkunftsfamilie ausgesetzt (Dozier/Rutter 2016) und erleben im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen in Deutschland deutlich häufiger Einschränkungen in ihrer psychischen Gesundheit (Kindler u.a. 2011; siehe Infobox auf dieser Seite).

Dabei sind Pflegeverhältnisse selten kurzfristig, sondern dauern durchschnittlich 3,6 Jahre (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2016). Ein längerer Aufenthalt in der Pflegefamilie verweist nicht nur auf das Fortbestehen von Problemen in der Herkunftsfamilie, sondern kann auch eine Chance für die Kinder sein, bestehende psychische Belastungen im Laufe der Zeit abzubauen (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2016). Dies ist durchaus herausfordernd für Pflegeeltern, da die Belastungen der Kinder vielfach ein zuwendungsvolles Elternverhalten erschweren und die Pflegeeltern gleichzeitig immer wieder mit den Grenzen und Unwägbarkeiten ihrer Rolle konfrontiert sind: Da das Sorgerecht zumindest in Teilen meist bei den leiblichen Eltern verbleibt, sind die Entscheidungsspielräume von Pflegeeltern begrenzt und Verständigungsprozesse zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie erforderlich. Zudem ist der Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie vielfach selbst dann ungewiss, wenn eine Rückführung in die Herkunftsfamilie extrem unwahrscheinlich bzw. de facto ausgeschlossen ist (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2016). Diese Unsicherheiten können die Pflegeeltern-Kind-Beziehung belasten. Gelingt jedoch der Aufbau einer sicheren, stabilen Bindungsbeziehung in der Pflegefamilie, können sich diese Kinder trotz ihrer vielfältig nachteiligen Erfahrungen langfristig meist positiv entwickeln (Dozier/Rutter 2016; siehe auch S. 28 in dieser Ausgabe).

Wichtig ist, dass Adoptiveltern für Fragen ihrer Kinder offen sind

Anders als bei einer Vollzeitpflege werden durch eine Adoption die Abstammungsverhältnisse neu geregelt, und die rechtliche Elternschaft geht auf die Adoptiveltern über. Adoptionen werden meist in sehr jungem Alter vermittelt, sodass biografische Belastungen der Kinder oft enger umgrenzt sind als bei Pflegefamilien. Adoptivkinder haben häufig keine Erinnerung an ihre leiblichen Eltern. Sofern die fehlende genetische Abstammung aufgrund des unterschiedlichen Aussehens nicht offensichtlich ist, bestünde in den Adoptivfamilien somit die Möglichkeit, die biologische Abstammung der Kin-

der geheim zu halten. Allerdings hat sich mittlerweile auf breiter Basis das Bewusstsein durchgesetzt, dass junge Menschen ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung haben und dass eine ungeplante spätere Aufdeckung der fehlenden biologischen Abstammung zu großen Identitätsproblemen beitragen kann (Walper/Wendt 2011). >

Studie zur Wirksamkeit von Beratungsprogrammen: Wie die Bindung zwischen Pflegeeltern und Kindern gefördert werden kann

Pflegekinder sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe junger Menschen, da sie zum einen die Trennung von ihrer Herkunftsfamilie bewältigen müssen und zum anderen oft durch traumatisierende Erfahrungen, wie Misshandlung oder Vernachlässigung, belastet sind. Pflegefamilien bieten den Kindern die Chance, neue positive Beziehungserfahrungen zu machen, ein Gefühl von emotionaler Sicherheit zu entwickeln und einen zuverlässigen, unterstützenden und anregenden Lebensort zu erleben. Die Herausforderungen, denen Pflegeeltern bei der Aufnahme eines Pflegekindes begegnen, sind jedoch vielfältig und komplex. Konzepte zur Vorbereitung und Begleitung von Pflegeeltern aus dem angloamerikanischen Raum zeigen, dass insbesondere Beratungsansätze, die das Verständnis kindlicher Signale erleichtern und den Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung zu den Pflegeeltern unterstützen, die Integration der Kinder in die Pflegefamilie fördern und langfristig die Entwicklungsperspektiven der Kinder verbessern. Das Ziel einer bis September 2019 laufenden DJI-Studie ist es, diese Beratungskonzepte (Attachment and Biobehavioral Catch-up, kurz ABC) auch hier verfügbar zu machen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. An drei Standorten in Deutschland werden Modellprojekte implementiert und wissenschaftlich begleitet.

DJI Impulse

www.dji.de/Pflegefamilien



Für Adoptivkinder stellt es durchaus eine Herausforderung dar, ihr Adoptiertsein in das Selbstbild zu integrieren (Walper u.a. 2016). Gelingt diese Integration, so ist dies mit positiven Gefühlen gegenüber den Adoptiv- und den Herkunftseltern verbunden (Colaner/Soliz 2015) und trägt zu mehr psychischem Wohlbefinden und einem höheren Selbstwertgefühl bei (Basow u.a. 2008). Der direkte Kontakt zu den Eltern ist jedoch keine wesentliche Voraussetzung für diese Integrationsleistung und eine positive Identitätsentwicklung. Entscheidender ist die Offenheit der Adoptiveltern für Fragen ihrer Kinder und die unterstützende Haltung gegenüber den Orientierungsversuchen der Heranwachsenden (Colaner/Soliz 2015; Walper u.a. 2016).

Eine Keimzellenspende wirkt sich nicht negativ auf die kindliche Entwicklung aus

Während Adoptionen rückläufig sind, gewinnen Keimzellen- und Embryonenspende sowie Leihmutterchaft für ungewollt kinderlose Paare an Bedeutung (siehe S. 20 in dieser Ausgabe). In Deutschland sind bislang nur die Samenspende und unter Einschränkungen die Embryonenspende erlaubt. Deutsche Paare nutzen aber auch Optionen im Ausland, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Trotz der Skepsis im Hinblick auf die psychosozialen Auswirkungen einer Keimzellen- oder Embryonenspende stehen diese Familien in ihrem Erziehungsverhalten und ihren Familienbeziehungen nicht hinter Kernfamilien zurück (Walper u.a. 2016). Entsprechende Ver-

gleiche erbrachten mehrheitlich keine Unterschiede. Auch die kindliche Entwicklung scheint in Familien mit Keimzellenspende nicht beeinträchtigt zu sein (Golombok/Tasker 2015).

Von besonderem Interesse ist, ob und wann Eltern ihre Kinder über Besonderheiten ihrer Abstammung informieren. Tatsächlich scheinen nur manche Eltern – im Durchschnitt weniger als jedes dritte Elternpaar – ihre Kinder über die besonderen Umstände ihrer Zeugung per Keimzellenspende aufzuklären. (Golombok/Tasker 2015). Deren Befürchtungen, die Kinder dadurch unnötig zu verunsichern, sind laut bisherigen Studien jedoch eher unberechtigt: Kinder, die frühzeitig aufgeklärt werden, reagieren überwiegend neutral oder mit Interesse auf diese Informationen. Sie berichten über positive Familienbeziehungen, während eine späte oder gar eine ungewollte Aufklärung zumeist mit einem geringeren Wohlbefinden und weniger positiven Eltern-Kind-Beziehungen verbunden war (Ilioi u.a. 2017; Walper u.a. 2016).

Ausschließlich die biologisch-genetische Elternschaft zu schützen birgt Risiken

Die genetisch-biologische Abstammung bildet seit jeher das Fundament familiärer Beziehungen. Formen ausschließlich sozialer, nicht leiblicher Elternschaft sind nicht neu, aber sie werden heute stärker akzeptiert und unverdeckt gelebt. Dies gilt nicht nur für Stieffamilien, auch die Herausforderungen und Chancen elternreicher Familien werden inzwischen offener

»Es geht darum, die Rechte und Interessen von leiblichen und sozialen Eltern und nicht zuletzt von den Kindern in eine gute Balance zu bringen.«

diskutiert. Dementsprechend sollten die Möglichkeiten und Erträge der Reproduktionsmedizin seitens ihrer Nutzerinnen und Nutzer ebenso unbefangen gewürdigt werden, um den Kindern die Identitätsentwicklung zu erleichtern.

Angesichts des gesellschaftlichen Wandels mit wachsender Komplexität von Familienstrukturen und veränderten Bedingungen von Elternschaft sollte die soziale Elternschaft einen guten Rahmen erhalten, der dort, wo es sinnvoll ist, Leistungen anerkennt und Perspektiven sichert. Ausschließlich die gene-

tisch-biologische Elternschaft zu schützen, birgt das Risiko unbegründeter Ungleichgewichte, die den Aufgaben und Leistungen gelebter Elternschaft jenseits biologischer Abstammungsverhältnisse nicht gerecht werden. Insofern wird auch im Familienrecht diskutiert, ob und wie neue Möglichkeiten geschaffen werden sollten, um die Rolle von Stiefeltern und Pflegeeltern juristisch zu stärken. Die Rechte und Interessen von leiblichen und sozialen Eltern und nicht zuletzt den Kindern in eine gute Balance zu bringen, ist allerdings keine leichte Aufgabe. ✕

DIE AUTORINNEN

Sabine Walper ist stellvertretende Direktorin des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und als Forschungsdirektorin hauptverantwortlich für den DJI-Survey »Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten« (AID:A). Die Arbeitsschwerpunkte der Diplom-Psychologin liegen unter anderem in der Bildungsforschung sowie in der Scheidungs- und Stieffamilienforschung mit besonderem Blick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sabine Walper ist in einem Drei-Generationen-Haushalt aufgewachsen, in dem ihre Großeltern, vor allem ihr Großvater, eine wichtige Rolle für sie eingenommen haben. Im Kreis einer großen Familie mit sechs Halbgeschwistern waren nicht nur ihre fünf Paten, sondern auch weitere Tanten und Onkel für sie sehr präsent.

Kontakt: walper@dji.de

Ulrike Lux ist seit dem Jahr 2016 persönliche Referentin der Forschungsdirektorin des DJI und Mitarbeiterin in einer Erziehungsberatungsstelle. Die Forschungsschwerpunkte der Diplom-Psychologin und Systemischen Therapeutin sind Paarbeziehungen und Ex-Partnerschaften, die Förderung elterlicher Erziehungskompetenzen und kindlicher Entwicklung sowie Bindungsbeziehungen im Erwachsenenalter. In ihrer Kindheit haben neben ihren Eltern, Großeltern und ihrer Großtante besonders ihre Tante väterlicherseits und ihre Firmpatin für sie gesorgt. Sie haben nicht nur einen Teil ihrer Betreuung übernommen, sondern sie in dieser Zeit auch durch das gemeinsame Spiel und teils konfliktreiche Diskussionen gefördert, gefordert und in ihren Ansichten geprägt.

Kontakt: ulux@dji.de

LITERATUR

➤ BASOW, SUSAN u.a. (2008): Identity development and psychological well-being in Korean-born adoptees in the US. In: *American Journal of Orthopsychiatry*, 78. Jg., H. 4, S. 473–480

- COLANER, COLLEEN / SOLIZ, JORDAN (2015): A communication-based approach to adoptive identity theoretical and empirical support. In: *Communication Research*, S. 1–27
- DOZIER, MARY / RUTTER, MICHAEL (2016): Changes to the development of attachment relationships faced by young children in foster and adoptive care. In: Cassidy, Jude / Shaver, Phillip R. (Hrsg.): *Handbook of Attachment. Theory, Research and Clinical Applications*. New York, S. 696–710
- ENTLITNER-PHLEPS, CHRISTINE (2017): *Zusammenzug und familiales Zusammenleben von Stieffamilien*. Wiesbaden
- GOLOMBOK, SUSAN / TASKER, FIONA (2015): Socioemotional development in changing families. In: Lerner, Richard M. / Lamb, Michael E. (Hrsg.): *Handbook of Child Psychology and Developmental Science*. Bd. 3: *Socioemotional Processes*. New York, S. 419–463
- ILIOI, ELENA u.a. (2017): The role of age of disclosure of biological origins in the psychological wellbeing of adolescents conceived by reproductive donation: a longitudinal study from age 1 to age 14. In: *Journal of child psychology and psychiatry, and allied discipline*, 58. Jg., H. 3, S. 315–324
- KINDLER, HEINZ u.a. (2011): *Handbuch Pflegekinderhilfe*. München
- PRYOR, JAN (2008): Children's relationships with nonresident parents. In: Pryor, Jan (Hrsg.): *International handbook of stepfamilies: Policy and practice in legal, research and clinical spheres*. New York, S. 345–368
- WALPER, SABINE u.a. (2016): Was kann der Staat? Mutterschaft aus Sicht der Familien, Kinder- und Jugendforschung. In: Röthel, Anne / Heiderhoff, Bettina (Hrsg.): *Regelungsaufgabe Mutterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat? Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht*, Bd. 14. Frankfurt am Main, S. 33–64
- WALPER, SABINE / WENDT, EVA-VERENA (2011): Die Bedeutung der Abstammung für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung in der Adoptionsz: Adoption, Samenspende und frühe Vaterabwesenheit nach Trennung der Eltern. In: Schwab, Dieter / Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): *Sonderheft der Zeitschrift für Familienforschung*, S. 211–237
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT FÜR FAMILIENFRAGEN (Hrsg.) (2016): *Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen*. Berlin

Sorgend, aber ohne Sorgerecht

Soziale Eltern werden im deutschen Recht ungenügend anerkannt. Ein Blick auf England und die Niederlande zeigt, wie die Gesetzgebung stärker an die neuen familiären Realitäten angepasst werden könnte.

Von Kirsten Scheiwe und Wibke Frey



Nach deutschem Recht können maximal zwei Personen die elterliche Sorge innehaben. Das sind in der Regel die beiden rechtlichen Eltern oder, falls kein Elternteil personensorgeberechtigt ist, ein Vormund. Der rechtliche Status und die Zuordnung der elterlichen Sorge sind eng aneinander gekoppelt. Eltern üben die elterliche Sorge gemeinschaftlich aus und sollen sich einigen (§ 1627 BGB), auch die Vertretung des Kindes erfolgt gemeinschaftlich (§ 1629 I S. 2 BGB). Das gilt grundsätzlich auch noch nach einer Trennung oder Scheidung. Ausschließlich Alltagsentscheidungen kann dann ein Elternteil allein treffen.

Über die Frage, was Angelegenheiten des täglichen Lebens sind und welche Themen dagegen von erheblicher Bedeutung für das Kind sind, wird oft vor Gerichten gestritten. Konflikte entstehen etwa bei Entscheidungen darüber, ob Impfungen, die Kindergartenanmeldung oder kurze Urlaubsreisen in das Ausland allein entschieden oder bei Meinungsverschiedenheiten vom anderen sorgeberechtigten Elternteil blockiert werden können. Bei Uneinigkeit der Eltern in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, bleibt dann nur der Weg zum Familiengericht, das im Hinblick auf das Kindeswohl einem Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis übertra-

gen kann. Der Einigungszwang der Eltern bringt mit sich, dass ein Elternteil eine Vetoposition einnehmen kann, insbesondere wenn eine gemeinsame rechtliche Vertretung des Kindes erforderlich ist. In der Praxis ist dies etwa bei Entscheidungen über längere Auslandsaufenthalte oder einen Schulwechsel der Fall.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern sind lückenhaft ausgestaltet

Viele Kinder erleben Trennungen und neue Partnerschaften ihrer Eltern (siehe auch S. 4 in dieser Ausgabe). Im Rahmen einer sozialen Elternschaft übernehmen Stiefeltern häufig neben dem rechtlichen Elternteil die Betreuung und Versorgung eines Kindes mit. Gemeint sind mit sozialen Eltern also Bindungspersonen wie Stiefeltern, aber auch Großeltern, Pflegepersonen oder Verwandte, zu denen das Kind eine sozial-familiäre Beziehung hat. Die zunehmende Pluralisierung der Familienformen, in denen Kinder leben, führt dazu, dass soziale Eltern häufig als wichtige Bezugspersonen an der Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes beteiligt sind (Scheiwe 2016). Die Stellung dieser sozialen Eltern weist im deutschen Recht jedoch eine Reihe von Defiziten auf.

Sozialen Eltern kann bislang nur die Ausübung der elterlichen Sorge übertragen werden, nicht die elterliche Sorge insgesamt. Stiefelternanteile in formalisierten Beziehungen (Ehe oder Lebenspartnerschaft) können gesetzlich unter eingeschränkten Bedingungen das sogenannte kleine Sorgerecht (§ 1687b BGB, § 9 I-IV LPartG) erhalten. Allerdings nur, wenn der biologische Elternteil die Alleinsorge für das Kind hat, was immer seltener der Fall ist. Das kleine Sorgerecht von Stiefelternanteilen umfasst die Befugnis, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitzuzentscheiden, aber kein Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und auch nicht die rechtliche Vertretung. Das kleine Sorgerecht des Stiefelternanteils entfällt bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben oder Scheidung (§ 1687b IV BGB) sowie bei Tod des rechtlichen Elternteils.

Bei faktischer Stiefelternschaft, also in Familien, in denen der Stiefelternanteil nicht mit dem sorgeberechtigten rechtlichen Elternteil verheiratet oder verpartnert ist, sowie in Familien, in denen der rechtliche Elternteil nicht allein sorgeberechtigt ist, sind die Rechtsbeziehungen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern noch lückenhafter ausgestaltet. Auch Personen, bei denen ein Kind für längere Zeit in Pflege lebt, haben im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge nur gewisse Ent-

scheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Vertretungsrechte (§ 1688 I, II BGB). Diese können noch weiter eingeschränkt werden, wenn die rechtlichen Eltern (sofern sie sorgeberechtigt sind) etwas anderes erklären. Sie dürfen den Pflegeeltern auch in Alltagsfragen Vorgaben machen, beispielsweise über die Höhe des Taschengeldes oder die Windelmarke.

Einige Fallbeispiele verdeutlichen die Problematik der unzureichenden Anerkennung sozialer Eltern im deutschen Recht:

► Der zehnjährige Florian lebt seit dem zweiten Lebensjahr mit seinem leiblichen Vater und dessen neuer Ehefrau als Familie zusammen. Zu seiner leiblichen Mutter hat er seit Jahren nur sporadischen Kontakt. Nachdem der Vater bei einem Autounfall verstorben ist, möchte Florian bei der Stiefmutter in der gewohnten Umgebung bleiben. Die leibliche Mutter verlangt das Kind aber von der Stiefmutter heraus und beruft sich auf ihr Sorgerecht. Bei der Stiefmutter kann Florian nur bleiben, wenn diese beim Gericht eine sogenannte Verbleibensanordnung beantragt und nur so lange, wie das Kindeswohl durch die Herausnahme gefährdet ist.

► Wolfgang lebt als Stiefvater mit seiner Lebensgefährtin und deren Tochter Sophie zusammen, über Erziehungsfragen tauschen sich die Erwachsenen aus. Als Wolfgang einmal allein an einem Elternabend der Klasse von Sophie teilnimmt, will die Klassenlehrerin seine Unterschrift auf dem Formular für die Anmeldung zur Kursfahrt nach Rom mit weiteren Details (Einverständniserklärungen) nicht gelten lassen und verlangt die Unterschrift der Mutter und des Vaters.

► Die achtjährige Svea lebt bei Pflegeeltern und bekommt 25 Euro Taschengeld im Monat. Der leiblichen Mutter erscheint das zu wenig. Sie verlangt, dass Svea mindestens 40 Euro bekommt und dass die Pflegeeltern ihr keine Gebraucht Kleidung vom Flohmarkt kaufen.

In England dürfen soziale Eltern mehr Verantwortung übernehmen

Anregungen dazu, wie die sorgerechtlichen Befugnisse sozialer Eltern erweitert werden können, lassen sich im englischen und im niederländischen Recht finden. Das englische Familienrecht geht anders mit der Rechtsposition von sozialen Eltern um als das deutsche. Zwar können auch dort nur zwei Personen recht-

In Deutschland
gibt es für Eltern einen starken
Einigungszwang.

lich Eltern sein, aber Elternverantwortung (parental responsibility) kann durch Gerichtsentscheidung auch auf dritte Personen übertragen werden, wenn sie bereits seit längerer Zeit für das Kind sorgen und dies dem Kindeswohl entspricht. Im Unterschied zum deutschen Recht können damit also mehr als zwei Personen Elternverantwortung innehaben. Dies ermöglicht die stärkere rechtliche Anerkennung von sozialen Eltern, die sich alltäglich um ein Kind kümmern. Im deutschen Recht kann nur in Fällen, in denen das Sorgerecht eines Elternteils entfällt oder wegen Kindeswohlgefährdung entzogen oder eingeschränkt wurde, die Ausübung des Sorgerechts in engen Grenzen auf eine dritte Person übertragen werden (als Vormund, Pflegerin bzw. Pfleger, Stiefelternanteil oder Pflegeeltern).

Im englischen Recht kommt es bei unterschiedlichen Auffassungen über die Ausübung der Elternverantwortung vor allem dadurch zu Konflikten, dass es eine Alleinentscheidungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht derjenigen Person mit Elternverantwortung gibt, bei der das Kind überwiegend lebt. Im deutschen Recht gibt es dagegen einen starken Einigungszwang und die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Vertretung, was im Alltag von getrennt lebenden gemeinsam sorgeberechtigten Eltern und von mitsorgeberechtigten Stiefeltern oder Pflegeeltern häufig schwer umsetzbar ist. In England darf im Konfliktfall zudem derjenige Elternteil entscheiden, der mit dem Kind am häufigsten zusammen ist, es überwiegend versorgt und betreut.

Bis auf wenige gesetzlich geregelte Ausnahmen enthält das englische Recht keinen so starken Einigungszwang wie das deutsche. Zudem erlaubt es auch sozialen Eltern, denen das

Gericht als Dritten die Elternverantwortung neben den rechtlichen Eltern übertragen hat, rechtlich verbindlich alle Entscheidungen zu treffen, die im Zusammenleben mit dem Kind erforderlich sind. Grenzen dieser Entscheidungsrechte sind ausdrücklich im Gesetz geregelt (etwa die Einwilligung in die Adoption, längere Auslandsaufenthalte von mehr als vier Wochen) oder ergeben sich aus Gerichtsentscheidungen (etwa über den Wohnsitz des Kindes oder indem einem Elternteil bestimmte Handlungen untersagt werden) (Scheiwe 2015). Abgrenzungsschwierigkeiten wie im deutschen Recht werden hierdurch verringert.

Das niederländische Recht erlaubt die Co-Elternschaft

Das niederländische Recht nimmt hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Sorge in gewisser Weise eine Zwischenposition zwischen dem englischen und dem deutschen Recht ein: Es ist weniger individualistisch als das englische Recht, betont die Gemeinschaftlichkeit aber weniger stark als das deutsche. Seit dem Jahr 1998 kann in den Niederlanden die elterliche Mitsorge auf eine Person übertragen werden, die als Stiefelternanteil eine enge persönliche Beziehung zum Kind hat, aber nicht selbst rechtlicher Elternteil ist (Antokolskaia 2016). Gibt es einen zweiten rechtlichen Elternteil, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein; so muss geprüft werden, ob nicht Interessen des Kindes oder des anderen rechtlichen Elternteils einer Übertragung entgegenstehen. Die so übertragene elterliche Mitsorge geht deutlich weiter als das kleine Sorgerecht von Stiefeltern im deutschen Recht.

Arbeitskreis Abstammungsrecht: Vorschläge für die rechtliche Ordnung der neuen Familienwelt

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht des Bundesjustizministeriums hat im Juli 2017 Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts vorgelegt. Ziel der interdisziplinären Expertengruppe war es, Regelungen auch für solche Familien zu finden, die nicht in klassischen Konstellationen zusammenleben oder in denen Kinder durch Samen- oder Embryonenspende entstanden sind. Unter anderem schlugen die elf Sachverständigen der Bereiche Familienrecht, Verfassungsrecht, Psychologie, Ethik und Medizin vor, statt »Abstammung« künftig den Be-

griff »rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung« zu verwenden. Außerdem plädierten sie beispielsweise für eine »Mit-Mutterschaft«, bei der in lesbischen Lebenspartnerschaften automatisch auch die Partnerin der Gebärenden Mutter wird. Bislang ist das für sie nur durch Adoption möglich. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) war mit dem Diplom-Psychologen Heinz Kindler, Leiter der Fachgruppe »Familienhilfe und Kinderschutz«, im Arbeitskreis vertreten.

DJI Impulse

www.bmjv.de/Abschlussbericht-AK-Abstammungsrecht

Die Partnerinnen beziehungsweise Partner gleichgeschlechtlicher Elternteile können in den Niederlanden seit dem Jahr 2013 Co-Mütter oder Co-Väter durch Anerkenntnis, also durch eine formalisierte Willenserklärung, werden. Seit dem Jahr 2014 ist auch die Co-Mutterschaft bei gleichgeschlechtlicher Wunschelternschaft unmittelbar aufgrund des Gesetzes möglich. Bekommt eine Frau, die mit einer anderen Frau verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, ein Kind durch anonyme Samenspende, wird die Partnerin unmittelbar per Gesetz Co-Mutter (ohne Anerkenntnis). Lesbische Frauen, die nicht in einer formalisierten Partnerschaft leben, können durch ein Anerkenntnis den rechtlichen Status als Co-Mütter erlangen. Diese Möglichkeit steht schwulen Männern, unabhängig von Ehe oder Verpartnerung, ebenfalls zu. Eine Stiefkindadoption, wie bisher nach deutschem Recht, ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

Neue differenzierte gesetzliche Regelungen sind notwendig

Dem englischen, niederländischen und deutschen Recht gemein ist die Vorstellung, dass ein Kind lediglich zwei (abstammungsrechtliche) Eltern haben kann. Das englische Recht bietet damit, dass Elternverantwortung auf mehr als zwei Personen übertragen werden kann, Anregungen für Reformüberlegungen hin zu einer stärkeren Anerkennung sozialer Elternschaft. Denn bislang wird im deutschen Recht nicht ausreichend berücksichtigt, dass die rechtliche Zuordnung des elterlichen Status und die gelebte Praxis der Alltagsorge und Verantwortungsübernahme für ein Kind auseinanderfallen können (siehe Infobox S.18).

Zu bedenken ist, dass plurale Elternverantwortung, bei der nicht nur zwei, sondern drei oder noch mehr Personen Elternverantwortung tragen, das Konfliktpotenzial erhöhen kann; vor allem, wenn die Personen nicht zusammenleben, kann es zu Abstimmungsschwierigkeiten kommen. Sinnvoll lässt sich dies nur regeln, wenn der nach deutschem Recht bestehende Zwang zur gemeinschaftlichen Ausübung und Vertretung gelockert wird, denn sonst wird eine Einigung durch noch mehr Beteiligte zusätzlich erschwert.

Eine Reform ist verfassungsrechtlich an Artikel 6 des Grundgesetzes (Art. 6 Abs.1 und 2 GG) gebunden, der sowohl das Elternrecht als auch die Familie (zu der auch Stief- und Pflegefamilien gehören) schützt. Hier bedürfte es noch weiterer Überlegungen zu differenzierten gesetzlichen Regelungen für die Übertragung der elterlichen Sorge. Da nicht das Grundgesetz, sondern das Abstammungsrecht einfachgesetzlich die Zahl der Eltern auf zwei begrenzt, ist eine Differenzierung zwischen Elternstatus und elterlicher Sorge jedenfalls nicht grundsätzlich verfassungswidrig. Entsprechende Reformüberlegungen sind wünschenswert, um den sozialen Realitäten angemessen Rechnung zu tragen und auch sozialen Eltern rechtliche Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, die im Alltag benötigt werden (Brosius-Gersdorf 2014; Dethloff 2005; Scheiwe 2016). ✕

DIE AUTORINNEN

Kirsten Scheiwe ist seit dem Jahr 1999 Professorin für Recht sozialer Dienstleistungen am Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Familienrecht, Sozialrecht, Recht und Geschlechterverhältnisse, Recht im sozialen Kontext und der internationale Vergleich. Sie ist Sprecherin des Forschungsverbands »Macht und Ohnmacht der Mutterschaft« mit drei Teilprojekten der Universität Hildesheim und der Georg-August-Universität Göttingen (www.uni-hildesheim.de/mom-projekt). Für Kirsten Scheiwe war in der Kindheit die Großmutter väterlicherseits sehr wichtig. Sie wohnte im selben Haus, und mit ihr löste sie Kreuzworträtsel und spielte Canasta. Kirsten Scheiwe genoss vor allem die Freiheiten bei ihrer Großmutter: Bei ihr durfte sie das Puzzle auf dem Tisch liegen lassen, einen anderen Fernsehsender sehen und andere politische Auffassungen vertreten. Im Alter von 14 Jahren wurde für Kirsten Scheiwe der Religions- und Gemeinschaftskundelehrer eine bedeutende Bezugsperson; in Kursen über Atheismus, Sexualität, Marxismus und in persönlichen Gesprächen wurden kontroverse Themen und wichtige Lebensfragen diskutiert.

Kontakt: scheiwe@uni-hildesheim.de

Wibke Frey ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim. Die Juristin und Sozialwissenschaftlerin beschäftigt sich neben familienrechtlichen Fragestellungen insbesondere mit Themen des Gesundheitsrechts. Für Wibke Frey waren in der Kindheit eine Großtante und die Großmutter wichtige Bezugspersonen neben den Eltern. Damit die Mutter früh wieder arbeiten gehen konnte, kümmerten sie sich regelmäßig um das Kind. Im Garten der Großmutter wurden im Sommer große Wannen zum Planschen aufgestellt. Und bei der Großtante gab es eine magische Schublade mit Süßigkeiten.

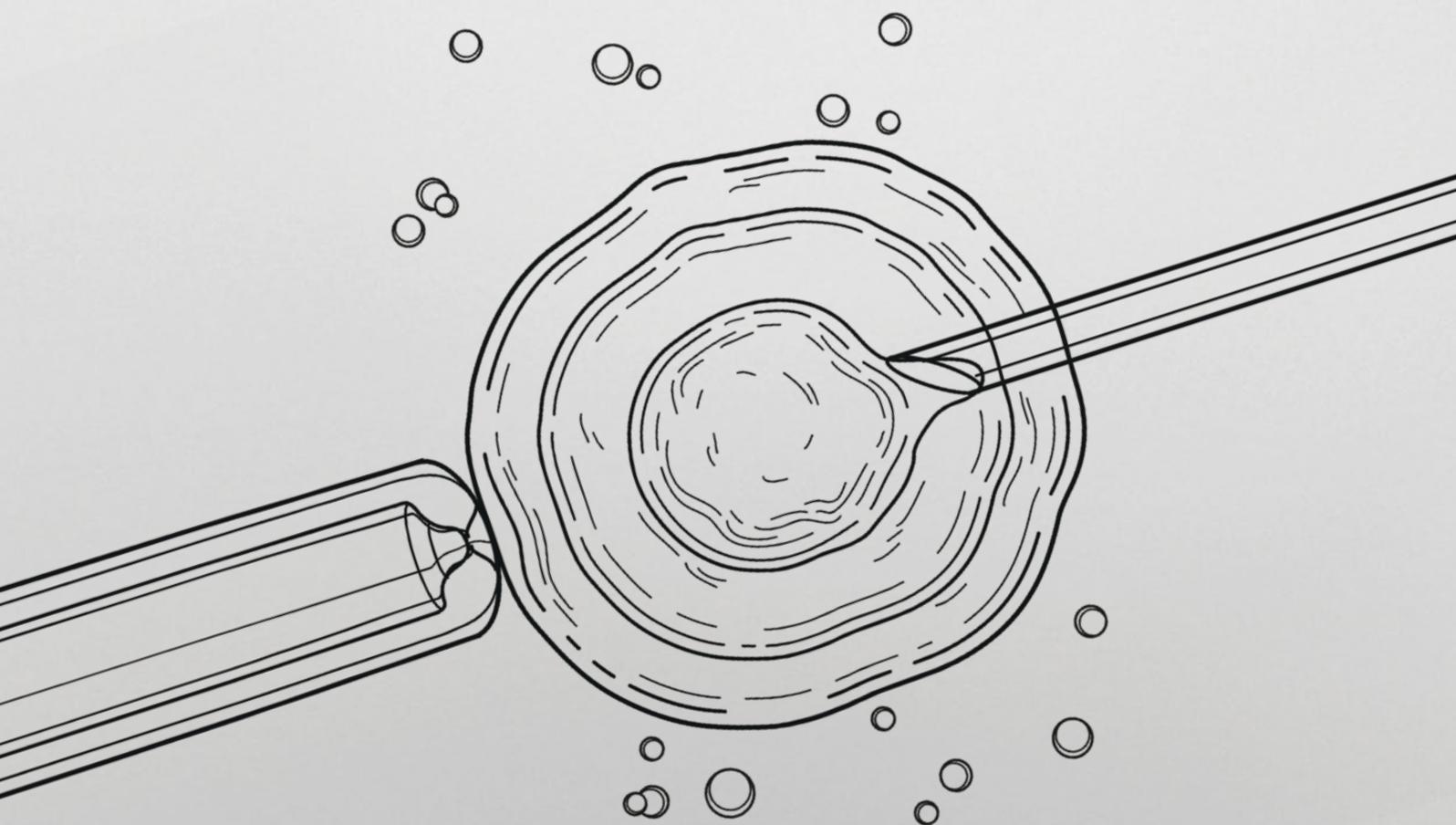
Kontakt: freywi@uni-hildesheim.de

LITERATUR

- ANTOKOLSKAIA, MASHA (2016): Rechtliche Regulierung geplanter Elternschaft lesbischer Frauen. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 64. Jg., H. 2, S. 241–255
- BROSIUS-GERSDORF, FRAUKE (2014): Soziale Elternschaft. Regelungsdefizite und -optionen bei der Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen auf soziale Eltern. In: *JÖR* 2014, S. 179–210
- DETHLOFF, NINA (2005): Regenbogenfamilien. Der Schutz von Eltern-Kind-Beziehungen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. In: Söllner, Alfred u.a. (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze*. München, S. 133–143
- SCHEIWE, KIRSTEN (2015): Die Ausübung elterlicher Sorgerechte durch soziale Eltern: Kann die Regelung der »parental responsibility« im englischen Recht ein Modell für Reformen des deutschen Familienrechts sein? In: Hilbig-Lugani, Katharina u.a. (Hrsg.): *Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen*. Bielefeld, S. 205–222
- SCHEIWE, KIRSTEN (2016): Mehr als nur zwei Sorgeberechtigte? Mehrelternsorge und soziale Elternschaft in England und Wales und in den Niederlanden aus rechtsvergleichender Perspektive. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 64. Jg., H. 2, S. 227–240
- SCHEIWE, KIRSTEN u.a. (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. Berlin

»Die Reproduktionsmedizin stärkt das Konzept der Familie«

Kinder werden immer häufiger mit medizinischer Unterstützung gezeugt. Was bedeutet das für unser Verständnis von Familie und Elternschaft? Der Kulturwissenschaftler Andreas Bernard erklärt, wie die Fortpflanzungsmedizin das Bild von Vater, Mutter, Kind verändert hat.



DJI Impulse: Herr Bernard, theoretisch ist es heute möglich, dass ein Kind drei Mütter und zwei Väter hat: einen Samenspender, eine Eizellenspenderin, eine Leihmutter und dann noch die sozialen Eltern, bei denen das Kind aufwächst. Kommt so etwas wirklich vor?

Andreas Bernard: Ja, das gibt es. Allerdings trifft diese Konstellation weltweit nur auf sehr wenige Kinder zu, die in Ländern

leben, in denen die Eizellenspende und die Leihmutterschaft auch rechtlich erlaubt sind. Wir sprechen hier über weltweite Fallzahlen im geringen dreistelligen Bereich. Trotz biomedizinischer Fortschritte ist die Familie auch heute noch stark von der Blutsverwandtschaft geprägt, aber es beginnt sich etwas zu verändern. In Familien, die mithilfe von künstlicher Befruchtung entstanden sind, wird Verwandtschaft nicht mehr zwin-

gend biologisch hergestellt. Die sozialen, vertraglich festgelegten Eltern gewinnen stattdessen an Bedeutung. Das ist ein Umbruch mit gravierenden Folgen.

Inwiefern?

Es sind große rechtliche, kulturelle und soziale Anstrengungen nötig, um die neuen Nähe-Distanz-Verhältnisse in Familien auszubalancieren. Beispielsweise gestalten wir unser Erbrecht, das Sorgerecht und das Unterhaltsrecht derzeit nach dem traditionellen Vater-Mutter-Kind-Modell. Das bringt Unsicherheiten und Nachteile für alle Menschen, die in anderen Familienformen leben.

In Deutschland entstammen bislang lediglich etwa 2,7 Prozent der neugeborenen Kinder einer künstlichen Befruchtung – allerdings mit steigender Tendenz. Wie hat sich unser Verhältnis zur assistierten Empfängnis verändert?

Als im Jahr 1978 Louise Brown, das erste Retortenbaby der Welt, geboren wurde, haftete der Reproduktionsmedizin das Attribut der Unmenschlichkeit an. Die Kinder wurden gewissermaßen als Monster diffamiert. Dieses massive Unbehagen gegenüber der Künstlichkeit konnte man noch viele Jahre danach in Zeitungen, Büchern und Talkshows spüren, eigentlich bis in die frühen 1990er-Jahre. Nicht ein Artikel zur In-vitro-Fertilisation (IVF) damals, in dem nicht Aldous Huxleys »Brave New World« oder Frankenstein als Referenz auftauchte. Anschließend ist allerdings etwas passiert: Das Drama der individuellen Unfruchtbarkeit und ihre mögliche Überwindung durch die Reproduktionsmedizin trat stärker in die öffentliche Wahrnehmung. Man kann diese Zäsur am Austausch von zwei Begriffen sehr gut erkennen: Das gefürchtete »Retortenbaby« hat sich in das ersehnte »Wunschkind« verwandelt.

Was bedeutet diese Zäsur für unser Verständnis von Familie?

Die Reproduktionsmedizin wurde lange Zeit als Bedrohung der Familie wahrgenommen, selbst Anfang der 2000er-Jahre war diese Sorge noch akut. Bei meinen Recherchen hat sich jedoch die entgegengesetzte These in mir verfestigt: Die heute zu beobachtende Renaissance der Familie ist untrennbar mit der Reproduktionsmedizin verbunden. Denn sie hat ein altes, in Folge der 1968er-Bewegung ausgedientes Familienmodell wiederbelebt. Auf einmal durften Paare, die zuvor aus gesundheit-

KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG

Die meisten Laborbabys entstehen durch eine In-vitro-Fertilisation (IVF). Der Frau werden nach einer Hormonbehandlung Eizellen entnommen und in einem Laborgefäß mit den Spermien des Mannes zusammengebracht. Effektiver ist die Injektion eines Spermiums in die Eizelle (ICSI). Befruchtete Eizellen reifen in einigen Tagen zu mikroskopisch kleinen Embryonen heran. Jeweils zwei bis drei werden in die Gebärmutter eingesetzt.

lichen oder biologischen Gründen ausgeschlossen waren, das Lebensmodell mitgestalten. Das hat dazu beigetragen, die tiefe Krise der Familie seit den 1980er-Jahren – ausgelöst durch die Pille, die Emanzipation, die zunehmende Kinderlosigkeit und die steigenden Scheidungszahlen – zu überwinden. Und mittlerweile hat die Familie wieder eine große symbolische Kraft.

Sie meinen, die Reproduktionsmedizin trägt zu einer Aufwertung der Familie bei?

Ja, sie stärkt das Konzept der Familie. Denn die Familiengründung ist hier ein völlig bewusster Akt. All das, was Familien in den vergangenen Jahrhunderten oft hervorgebracht hat – eheliche Pflichten, Zufall, One-Night-Stands im angeheiterten Zustand –, gibt es bei der technologischen Reproduktion nicht.

Und die Familiensolidarität bleibt trotz der fehlenden Blutsverwandtschaft bestehen?

Zumindest entwickeln Eltern, die mithilfe von künstlicher Befruchtung ein Kind bekommen haben, Strategien, die Familie – trotz teilweise ausufernder oder stark fragmentierter Familienkonstellationen – aufrechtzuerhalten. Denken Sie nur an amerikanische Fernsehserien wie »Modern Family« oder »The New Normal«, bei denen homosexuelle Eltern die Protagonisten sind. Dort wird fast immer eine auffällige Bürgerlichkeit präsentiert. Die gemeinsamen Mahlzeiten, das Feiern von Mutter- und Vatertagen: Diese Leute führen ein bürgerliches, ja geradezu biederes Familienleben vor, wie es in unserer Ge-

»Etwa achtzig Prozent der Spenderkinder haben den Wunsch, die Wissenslücke über ihre eigene Herkunft zu schließen. Doch oft suchen sie viele Jahre vergebens nach dem genetischen Vater.«

sellschaft in den letzten Jahrzehnten beinahe verpönt war. Homosexuelle Paare werden damit zu Galionsfiguren eines bürgerlichen Familienbilds.

In Regenbogenfamilien übernehmen heute manchmal mehr als zwei Elternteile Verantwortung für das Kind. Die Vorstellung, Familien durch Verfahren der assistierten Empfängnis für Dritte zu öffnen, ist aber immer noch mit Ängsten verbunden. Woher kommt diese Skepsis?

Eine kurze, aber ungemein einflussreiche kulturelle Tradition der sozial abgeschlossenen, blutsverwandten Kleinfamilie bildet dafür die Grundlage. Das zeigt zum Beispiel die erste Auflage der Märchen der Brüder Grimm. In der war es schlicht die »böse Mutter«, die den Kindern zusetzt, etwa im Märchen von »Hänsel und Gretel«. In der späteren Auflage von 1857 aber waren all diese antagonistischen weiblichen Figuren zur »bösen Stiefmutter« geworden. Die Bedrohung kommt von außerhalb der Grenzen der Blutsverwandtschaft. Die Natur dagegen adelt die Gefühle einer jeden Mutter gegenüber ihrem leiblichen Kind. Dieses mächtige Konstrukt wirkt bis heute, obwohl fiktive Verwandte wie etwa Ammen, Paten, Adoptivkinder und Stiefeltern schon in der früheren Vergangenheit stets eine bedeutende Rolle spielten.

Kinder, die mithilfe einer Samenspende gezeugt wurden, haben mittlerweile, wie alle Kinder auf der Welt, ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Wie funktioniert das in der Praxis?

Etwa achtzig Prozent dieser sogenannten Spenderkinder haben den dringenden Wunsch, die Wissenslücke über ihre eigene Herkunft zu schließen. Doch oft suchen sie viele Jahre vergebens nach dem genetischen Vater. Dafür verantwortlich ist die anonyme Samenspende, die lange Zeit auch in Deutschland insbesondere aus Gründen der klaren Sorgerechts- und Erbschaftsregelung Bestand hatte. Seit 2013 haben Spenderkinder aber immer häufiger per Gerichtsurteil durchgesetzt, dass Reproduktionsmediziner den Namen des Samenspenders preisgeben müssen.

Warum ist es für Spenderkinder so ein wichtiges Anliegen, den genetischen Vater zu kennen?

Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem die Kinder von der Spende erfahren. Einen Erwachsenen stellt ein Bekenntnis der

eigenen Eltern psychisch vor eine fast unlösbare Aufgabe, denn er hat bereits seine komplette Identität aufgebaut. Wenn er dann hört »Dein Vater ist nicht dein Vater«, kann das zu einer tiefen psychologischen Krise führen. Wer dagegen als Kind schon aufgeklärt wird, kann dieses Wissen besser in sein Identitätsbild integrieren.

Deutschland geht mit den Reproduktionstechniken restriktiv um. Leihmutterschaft und Eizellenspende sind verboten; die Samenspende ist zwar erlaubt, aber nur unter hohen Auflagen. Warum sind wir strenger als andere Länder?

Das hat viel mit unserer nationalsozialistischen Vergangenheit zu tun. Alle Fragen zur Menschenzüchtung werden deshalb mit besonderer Skepsis diskutiert – und es ist auch durchaus beruhigend, dass dies so ist. Eugenik und »Rassenhygiene« lieferten zweifellos die wissenschaftliche Legitimation für viele nationalsozialistische Verbrechen. Durch Zwangssterilisationen oder die »Vernichtung lebensunwerten Lebens« wurde auf grausamste Art verhindert, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen Kinder bekamen. Genau genommen hat es aber Versuche mit Samenspenden und künstlicher Insemination im Nationalsozialismus nicht gegeben. Denn für NS-Politiker und -Ärzte waren diese Techniken tabu und wurden der jüdischen Kultur zugeordnet, das belegen zahlreiche Dokumente. Diese Tatsache ist für mich vor allem vor dem Hintergrund interessant, dass Gegner der künstlichen Befruchtung – unter ihnen auch Anhängerinnen und Anhänger linker Parteien – jahrzehntelang reflexhaft mit der Assoziation zum Nationalsozialismus argumentierten.

Fest steht aber dennoch: Die moderne Reproduktionsmedizin schenkt nicht nur Leben, sondern sie selektiert.

Theoretisch lassen sich Krankheitsrisiken, das Geschlecht und andere Merkmale des Kindes nach Wunsch auswählen. Mit Liebe und Familiensinn hat dies wenig zu tun.

Das stimmt. In Samenbanken der USA werden Spender detailreich angepriesen. Sie sollen hochintelligent, musisch begabt und am besten Spitzensportler sein. Und die Reproduktionsmediziner suggerieren gleichzeitig oft umfängliche Mach- und Planbarkeit. Unsere Gesellschaft ist zwar liberaler geworden, folgt aber dem Gesetz der Optimierung. Wenn es darum geht, Krankheiten oder Behinderungen auszuschließen, werden medizinische Möglichkeiten meist bereitwillig genutzt. Nur ein



ZUR PERSON

Andreas Bernard forscht am Centre for Digital Cultures der Leuphana Universität Lüneburg. Für seine Habilitationsschrift besuchte er die Schauplätze der Reproduktionsmedizin, Kliniken, Samenbanken und Leihmutter-Agenturen. Er interviewte Ärzte in den USA, sprach mit Leihmüttern in ukrainischen Kliniken und erlebte die Verzweiflung inzwischen erwachsener deutscher Spenderkinder, die ihren genetischen Vater nicht kennen. In seinem Buch »Kinder machen«, das im Jahr 2014 erschienen ist, versucht der Kulturwissenschaftler die Beschreibung der aktuellen Phänomene in Beziehung zu setzen mit dem Zeugungswissen früherer Zeiten, bis ins späte 17. Jahrhundert zurück.

Kontakt: bernard@leuphana.de

Beispiel: Die Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik hat mit Sicherheit dazu beigetragen, dass heute weniger Kinder mit Down-Syndrom geboren werden.

Welche Anstrengungen sind notwendig, um die Entkoppelung von biologischer Verwandtschaft und Familienbildung auszubalancieren?

Es stellen sich vor allem auf ganz pragmatischer Ebene wichtige Fragen. Bei deren Beantwortung sollte stets das Kindeswohl maßgebend sein. Es geht unter anderem darum, auf welche Weise die Beziehungen zwischen allen Beteiligten zu regeln sind, um die Stabilität der neuen Familien zu gewährleisten. Momentan orientiert sich die deutsche Gesetzgebung noch stark am Vater-Mutter-Kind-Modell. Das benachteiligt Familien, die nicht in

diesem traditionellen Familienmodell leben, auf vielfache Weise. Das Prinzip der Gleichberechtigung sollte im Übrigen auch für Paare gelten, die bei der Familiengründung medizinische Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Momentan ist die Reproduktionsmedizin ja ein klares Privileg der Wohlhabenden.

Sollten die Krankenkassen eine künstliche Befruchtung künftig für alle Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch voll finanzieren?

Dass Krankenkassen die Kosten für eine bestimmte Anzahl von Versuchen künstlicher Befruchtung generell übernehmen, halte ich für eine gute Idee. Momentan werden sie ja nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen beziehungsweise anteilig zurückerstattet. Fruchtbarkeit darf keine ökonomische Kategorie sein. Zu beachten ist dabei, dass die Reproduktionsindustrie einen Kinderwunsch natürlich um jeden Preis erzeugen will. Das ist eines der kritischsten Probleme: Kinderwunsch als Krankheitssyndrom. Es kann in unserer Gesellschaft fast nicht mehr akzeptiert werden, dass man kinderlos bleibt. Es gibt ein Diktat der Fruchtbarkeit. Ich habe mich bei der Recherche für mein Buch oft und lange in Kinderwunsch-Onlineforen bewegt und auch in Spezialzentren hospitalisiert. Da gab es zum Beispiel Frauen, die zum 30. oder 40. Mal versucht haben, ein Kind zu bekommen. Weil eine Narkose schon zu gefährlich war, wurden ihnen bei vollem Bewusstsein mit einer Nadel die Eizellen entnommen. Es gibt also eine Kehrseite der Reproduktionsmedizin: Kinderlosigkeit kann nicht mehr als ein zu duldenes Schicksal akzeptiert werden. ✕

Interview: Birgit Taffertshofer



Auslaufmodell Adoption?

Immer weniger Paare in Deutschland nehmen fremde Kinder an. Wie sich diese Entwicklung begründen lässt und warum Reformen überfällig sind.

Von Sandra Fendrich, Paul Bränzel und Fabienne Hornfeck

Eine Adoption soll einem Kind, das dauerhaft nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, das Aufwachsen in einer stabilen und rechtlich abgesicherten familiären Struktur in Form einer sozialen Elternschaft ermöglichen (Bovenschen u.a. 2017; Bach 2017). In den vergangenen zehn Jahren wurden dem Statistischen Bundesamt zufolge in Deutschland knapp 45.000 Kinder und Jugendliche adoptiert. Solche Kindesannahmen sind relativ selten – verglichen mit Fallzahlen zu anderen Formen der Unterbringung von Minderjährigen außerhalb des Elternhauses. Allein im Jahr 2015 wurden beispielsweise etwa 96.000 Heranwachsende in ein Heim aufgenommen. Dennoch erfährt die Adoption in der politischen, fachlichen und medialen Diskussion große Aufmerksamkeit.

Eine zentrale Ursache dafür ist, dass eine Adoption mit weitreichenden und in der Regel unwiderruflichen rechtlichen Konsequenzen verbunden ist.

Es wird zwischen verschiedenen Formen der Adoption unterschieden: Varianten ergeben sich zum einen hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Kind und Adoptiveltern. Bei den sogenannten Fremdadoptionen werden Kinder von Nichtverwandten adoptiert, bei Stiefkindadoptionen nimmt ein nicht verwandter Elternteil das biologische Kind seiner Partnerin bzw. seines Partners an. Unter Verwandtenadoptionen versteht man die Kindesannahme durch Verwandte in gerader Linie (Großeltern) oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad (Geschwister, Tante/Onkel). Zum anderen wird zwischen In-

und Auslandsadoptionen differenziert. Im Bereich der Fremdoptionen aus dem In- und Ausland ist seit Jahren ein Rückgang der Vermittlungszahlen zu beobachten. Aber ist die Adoption deshalb ein Auslaufmodell?

Fremdadoptionen haben sich innerhalb eines Jahrzehnts um fast ein Viertel verringert

Nach einer Datenauswertung des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund gab es im Jahr 2016 bundesweit 3.976 Adoptionen und damit 4 Prozent mehr als im Vorjahr (siehe Abbildung auf S. 26). Zuvor ist die Zahl der Kindesannahmen tendenziell gesunken. Die Zahl der am Jahresende 2016 zur Adoption vorgezeichneten Minderjährigen ist mit 826 im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls etwas höher. Jedem dieser Kinder und Jugendlichen standen zu diesem Zeitpunkt rechnerisch etwa sechs Bewerbungen von adoptionswilligen Eltern gegenüber, was insgesamt 5.266 Adoptionsbewerbungen entspricht. Im Jahr 2006 kamen auf eine Adoptionsfreigabe noch etwa zehn Bewerbungen.

Betrachtet man die verschiedenen Adoptionsformen, sind bei der »klassischen« Form der Kindesannahme, der Fremdoption durch Nichtverwandte, in den letzten zehn Jahren tendenziell immer weniger Fälle gezählt worden (-22 Prozent). Im Jahr 2016 waren es noch 1.175 Fremdadoptionen. Gleichzeitig wird diese Form der Adoption, bei der in erster Linie Kinder unter drei Jahren angenommen werden, seit Jahren durch die Zahl an Stiefkindadoptionen überlagert. Diese macht mittlerweile einen Anteil von 62 Prozent aus und damit den Großteil der Adoptionen. Auch der zuletzt beobachtbare Anstieg der Adoptionszahlen geht wesentlich auf einen Zuwachs an Stiefkindadoptionen zurück (+7 Prozent zwischen 2015 und 2016). Mehr noch als Fremdadoptionen sind Auslandsadoptionen zu-

rückgegangen. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist die Zahl der Annahmen von Kindern, die zur Adoption aus dem Ausland nach Deutschland gebracht wurden, von 575 auf aktuell 257 zurückgegangen (-55 Prozent), sieht man von dem zwischenzeitlichen Anstieg auf etwa 700 Fälle im Jahr 2007 ab. Auch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption berichtet von einem Rückgang internationaler Adoptionsbeschlüsse in Deutschland (Bovenschen u.a. 2017).

Da die Dokumentation der Adoptionszahlen im internationalen Kontext unterschiedlich ist, kann beispielhaft die bevölkerungsrelativierte Zahl der Inlandsadoptionen in Deutschland mit Frankreich, Norwegen und den USA verglichen werden (Bovenschen u.a. 2017). Nach den Erkenntnissen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut (DJI) (siehe Infobox auf dieser Seite) werden in Frankreich und vor allem in Norwegen weniger Adoptionen als in Deutschland registriert, die Zahl in den USA ist dagegen mehr als doppelt so hoch, bezogen auf die Minderjährigen in der Bevölkerung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den USA ein großer Anteil der Adoptionen aus Pflegeverhältnissen heraus erfolgt.

Medizinische Fortschritte machen eine Adoption oft überflüssig

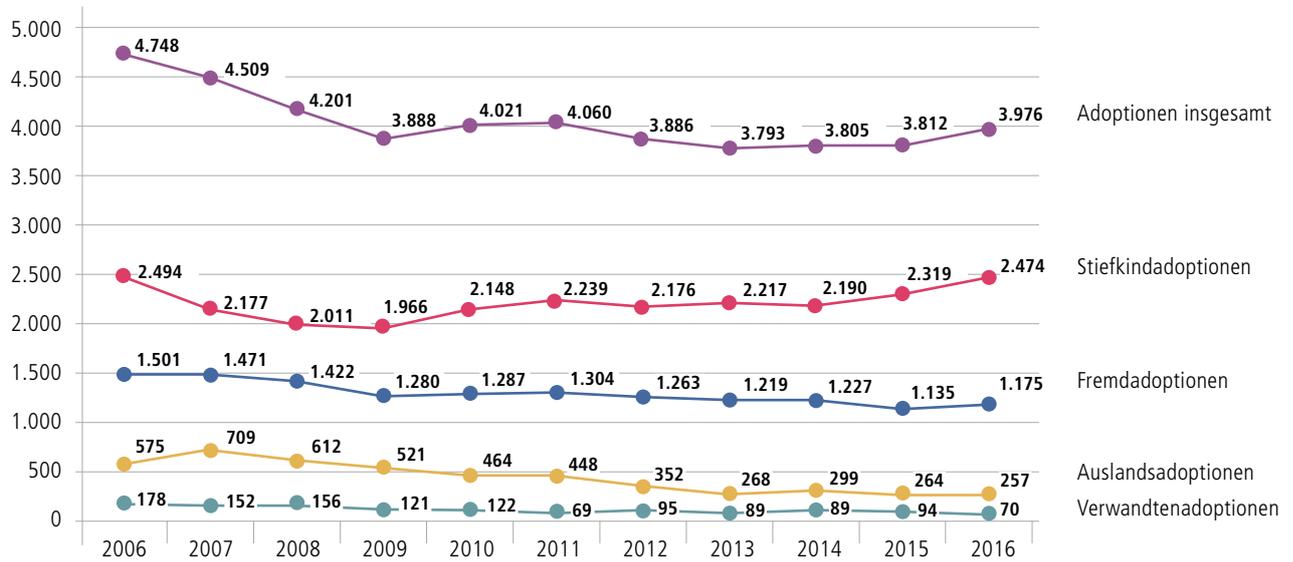
Empirische Studien, die sich mit der Frage nach den Ursachen für die sinkenden Adoptionszahlen auseinandersetzen, existieren bislang nicht. Es kann jedoch von einem Zusammenspiel verschiedener Faktoren ausgegangen werden, die die Veränderungen bedingen. Einerseits hat sich ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen, sodass sich heute viele Möglichkeiten bieten, mit Kindern zusammenzuleben. Andererseits ermöglichen

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA): Die gängige Praxis analysieren und Reformvorschläge erarbeiten

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut (DJI) bündelt Expertenwissen, führt wissenschaftliche Untersuchungen zur Adoptionsvermittlungspraxis durch und entwickelt Empfehlungen für Adoptionsrecht und -praxis. Im Jahr 2017 wurde das Dossier »Adoptionen in Deutschland« veröffentlicht, in dem das geltende Adoptionsrecht und die Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland analysiert werden. Ziel ist es, zu einem besseren Verständnis des deutschen Adoptionswesens beizutragen und die Perspektive aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage internationaler Forschungsbefunde gibt das Dossier außerdem einen Überblick über förderliche und hinderliche Faktoren für gelingende Adoptionen und arbeitet konkrete Ansätze für eine Reform des deutschen Adoptionswesens heraus (siehe auch Lesetipp in dieser Ausgabe). Das EFZA wird seit Frühjahr 2015 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

www.dji.de/efza

Anzahl der Adoptionen in Deutschland zwischen 2006 und 2016



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

die Einführung diverser Verhütungsmethoden sowie die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, den Zeitpunkt der Familiengründung zu kontrollieren und der individuellen Lebensplanung anzupassen. Dadurch verringert sich die Zahl von Kindern aus unerwünschten Schwangerschaften, welche andernfalls möglicherweise zur Adoption freigegeben worden wären. Ebenso hat sich durch das immense Angebot an familienpolitischen Leistungen (beispielsweise Eltern-, Mutterschafts- und Kindergeld, rechtlicher Anspruch auf Kinderbetreuung

sowie Angebote der Ganztagsbetreuung) der Druck verringert, ein Kind aufgrund mangelnder finanzieller Sicherung zur Adoption freizugeben.

Parallel zu dieser Entwicklung kann, wie bereits dargestellt, in den letzten Jahren auch ein Rückgang der Bewerberzahlen beobachtet werden. Durch die Fortschritte in der Reproduktionsmedizin bieten sich zunehmend mehr Alternativen zur Realisierung eines Kinderwunsches. Unfreiwillig kinderlose Paare nehmen diese in den letzten Jahrzehnten vermehrt in Anspruch (Deutsches IVF-Register 2015). Zudem wurden verschiedene Formen der in Deutschland verbotenen Leihmutterchaft, Eizellen- und Embryonenspende in anderen Ländern legalisiert und erweitern somit die Handlungsmöglichkeiten von Paaren, ein leibliches Kind zu bekommen. Wie die Studien des Expertise- und Forschungszentrums Adoption belegen, ist es vor allem die unfreiwillige Kinderlosigkeit, die Paare zur Adoption eines Kindes bewegt (Bovenschen u.a. 2017).

Pflegekinder werden in Deutschland nur sehr selten adoptiert

Neben gesellschaftlichen Veränderungen und medizinischen Errungenschaften nehmen aber auch die jeweilige Ausgestaltung des Adoptionswesens sowie (inter)nationale Rahmenbedingungen Einfluss auf die Zahl der Adoptionen. In Deutschland werden im Vergleich zum angloamerikanischen Raum beispielsweise bedeutend weniger Kinder aus bestehenden Pflegeverhältnissen adoptiert (im Jahr 2015 waren dies lediglich knapp 2 Prozent aller beendeten Vollzeitpflegeverhältnisse; Statistisches Bundesamt 2017). Gleichzeitig kehren in der Regel nur wenige Pflegekinder im weiteren Verlauf in die Herkunftsfamilie zurück.

Der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund: Forschung und Politikberatung zu vielfältigen Themen

Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund führt Forschungsprojekte zu den Themen Hilfen zur Erziehung, Familien und Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Kinder- und Jugendarbeit, Personal und Qualifikation sowie Freiwilliges Engagement durch. Zu den Aufgaben des Forschungsverbunds gehören wissenschaftsbasierte Dienstleistungen sowie die Beratung von Politik und Fachpraxis auf allen föderalen Ebenen.

www.forschungsverbund.tu-dortmund.de

familie zurück (Kindler 2011), wodurch sogenannte Dauerpflegeverhältnisse entstehen. Die am häufigsten genannten Gründe in der Fachwelt für die geringe Quote an adoptierten Pflegekindern sind fehlende oder unzureichend durchgeführte Prüfungen einer möglichen Adoption im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), eine mangelnde Adoptionsbereitschaft der Pflegeeltern (etwa aufgrund des Verlusts des Pflegegelds) und eine fehlende Bereitschaft der Herkunftseltern, in die Adoption ihres fremduntergebrachten Kindes einzuwilligen (Bovenschen u.a. 2017).

Die (weltweit) sinkende Zahl an Auslandsadoptionen wird in der Fachwelt hingegen vor allem auf die Einführung des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) zurückgeführt (Ballard 2015), welches inzwischen von 98 Staaten ratifiziert wurde. Kernpunkt des Übereinkommens ist das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, welches die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, für Kinder in Not zunächst adäquate Unterbringungsmöglichkeiten im Inland zu suchen und die Adoption ins Ausland nachrangig zu behandeln. Zudem belegen verschiedene Studien (Bovenschen u.a. 2017; Selman 2015), dass international adoptierbare Kinder tendenziell älter sind und häufiger besondere Fürsorgebedürfnisse aufweisen (special needs), was die prospektiven Adoptiveltern vor besondere Herausforderungen stellt.

Das Adoptionswesen und -recht weiterzuentwickeln ist wichtig

Die jährliche Zahl der in Deutschland vollzogenen Adoptionen ist im internationalen Vergleich eher gering. Sieht man von den Stiefkindadoptionen ab, zeichnet sich ein weiterhin sinkender Trend ab. Gleichzeitig nimmt auch die Zahl der Adoptionsbewerbungen seit Jahren kontinuierlich ab. Solange dies mit familienfreundlichen gesellschaftlichen Entwicklungen, der Einführung internationaler Schutzabkommen und einer stärkeren Berücksichtigung der individuellen Fürsorgebedürfnisse der zu adoptierenden Kinder zu erklären ist, stellt dies keinen Grund zur Sorge dar. Denn fest steht: Die Adoption ist kein Auslaufmodell. Sie ist und bleibt für eine bedeutende Anzahl von Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, eine Möglichkeit, in stabilen und rechtlich abgesicherten familiären Strukturen aufwachsen zu können. Nur durch die Adoption kann ein Eltern-Kind-Verhältnis rechtlich neu begründet werden. In dieser Funktion ist die Adoption einzigartig.

Um diese durchaus wichtige Option auch weiterhin sicherzustellen, muss das deutsche Adoptionswesen und Adoptionsrecht an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. So befindet sich eine Vielzahl von Kindern über Jahre hinweg in der rechtlich unsicheren Situation eines Dauerpflegeverhältnisses, ohne eine realistische Chance auf eine Rückführung in ihre Herkunftsfamilie. Eltern, die ein Kind zur Adoption freigegeben haben, erfahren bislang zu wenig Unterstützung und Anerkennung für diese verantwortungsbewusste Entscheidung und werden mit der Bewältigung des Verlusts und der Trauer noch zu oft alleingelassen. Und letztlich muss auch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare Ein-

gang in die Adoptionsvermittlungspraxis finden (Bovenschen u.a. 2017). Diese und viele weitere Gründe machen sowohl eine weitere wissenschaftliche Betrachtung als auch eine Weiterentwicklung des Adoptionswesens und Adoptionsrechts auf politischer Ebene unumgänglich. ✕

DIE AUTORINNEN, DER AUTOR

Sandra Fendrich ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Ihre Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte sind Hilfen zur Erziehung, Adoptionen, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Demografie und Sozialberichterstattung. Für die Erziehungswissenschaftlerin gab es in der Kindheit vor allem eine zentrale Person, die neben ihren Eltern eine wichtige Rolle spielte: die Großmutter. Bei ihr verbrachte sie viel Zeit.

Kontakt: sandra.fendrich@tu-dortmund.de

Paul Bränzel ist Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und Master of Social Work (MSW). Er sammelte vielfältige berufliche Erfahrungen in diversen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik und arbeitet derzeit im Team des »Expertise- und Forschungszentrum Adoption« (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut. Neben den Eltern ist seine große Schwester die beständigste Begleiterin in seinem Leben.

Kontakt: braenzel@dji.de

Fabienne Hornfeck ist Diplom-Psychologin und angehende psychologische Psychotherapeutin für Verhaltenstherapie. Sie ist derzeit als wissenschaftliche Referentin im Team des »Expertise- und Forschungszentrum Adoption« (EFZA) am DJI tätig. In ihrer Kindheit waren für sie die Großeltern, die im selben Haus lebten, neben den Eltern stets wichtige Anlaufstelle und Ankerpunkt.

Kontakt: hornfeck@dji.de

LITERATUR

- BACH, ROLF (2017): Adoption (Annahme als Kind). In: Kreft, Dieter / Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim/Basel, S.46–50
- BALLARD, ROBERT L. u.a. (Hrsg.) (2015): The intercountry adoption debate: Dialogues across disciplines. Newcastle upon Tyne
- BOVENSCHEN, INA u.a. (2017): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. Kurzfassung. München
- BOVENSCHEN, INA u.a. (2017): Expertise- und Forschungszentrum Adoption: Studienbefunde Kompakt. München
- BOVENSCHEN, INA u.a. (2017): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. München
- DEUTSCHES IVF-REGISTER (DIR) (Hrsg.) (2015): Jahrbuch 2014. Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie, 12. Jg, H.1
- KINDLER, HEINZ u.a. (2011): Rückführung und Verselbstständigung. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S.614–665
- SELMAN, PETER (2015). Twenty years of the Hague Convention: a statistical review. Newcastle University
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2017): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege. Wiesbaden

PRO & CONTRA

Die Pflegefamilie als dauerhafte Lebensperspektive für Kinder – brauchen wir eine Gesetzesänderung?

Fachleute streiten darüber, wie die Rechte der leiblichen und der sozialen Eltern, und nicht zuletzt der Pflegekinder, in Balance gebracht werden können.



PRO: Heinz Kindler

»In Einzelfällen muss es möglich sein, den Verbleib des Kindes in einer Pflegefamilie bis zur Volljährigkeit verbindlich zu regeln.«

Bisher kann der Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie nur gerichtlich angeordnet werden, wenn und solange eine Rückführung zu den leiblichen Eltern eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Auch wenn ein solcher Verbleib mehrfach verlängert werden kann, ist die Rechtsprechung hierzulande doch von der Idee geprägt, die Unterbringung in einer Pflegefamilie solle immer eine Maßnahme auf Zeit sein. Das ist manchmal eine Illusion.

Pflegekinder erleben in Deutschland mehr Kontinuität und weniger Brüche als Pflegekinder in manchen Ländern mit anderen Rechtsordnungen (Kindler u.a. 2011). Das ist zunächst ein gutes Zeichen, verweist aber auch darauf, dass viele Pflegeverhältnisse wegen lange anhaltender Problemlagen in der Herkunftsfamilie bestehen und deshalb nicht nur als vorübergehende Maßnahme betrachtet werden können. Zwar enden manche auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse nach einigen Jahren mit einer Rückführung (van Santen 2016), zum Beispiel weil leibliche Eltern sich doch stabilisiert haben und Jugendliche auf ein Leben

bei ihnen neugierig sind. Insgesamt sind erfolgreiche Rückführungen in die Herkunftsfamilie jedoch selten. Insofern ist es unumgänglich, darüber nachzudenken, wie wir den Sicherheitsbedürfnissen von Pflegekindern und auch der Pflegeeltern besser gerecht werden können – zumindest in begründeten Einzelfällen.

Besondere Lagen erfordern besondere Gesetze

Viele Pflegekinder erleben auch ohne rechtliche Gewissheit ein Gefühl von Sicherheit, das sich auf das Vertrauen in ihre Bezugspersonen stützt. Doch es gibt Fälle, in denen Kinder drei, vier oder mehr Pflegewechsel erleben oder in denen aufgrund ständiger Konflikte kein Gefühl von Sicherheit entstehen kann (Kindler u.a. 2011). Diese Kinder dürfen in unserer Rechtsordnung nicht unberücksichtigt bleiben. Dafür ist keine grundsätzliche Änderung der rechtlichen Leitlinien notwendig, aber eine spezielle Regel für eine bestimmte Gruppe von Pflegekindern. Denn für besondere Lagen braucht es besondere Gesetze.

Es ist umstritten, ob Familiengerichte auf der Grundlage geltenden Rechts den dauerhaften Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie anordnen können. In der Regel entscheiden die Gerichte nur über einen zeitlich befristeten Verbleib des Kindes (entsprechend § 1632 Abs. 4 BGB). Nach Ablauf der Frist oder bei einem Antrag auf Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie wird diese oft erneut verhandelt. Selbst wenn die Verfahren wiederholt zu dem Ergebnis kommen, dass ein Kind bei der Pflegefamilie bleiben soll, können die häufig konfliktreichen Auseinandersetzungen und die Ungewissheit über deren Ausgang zu psychischen Beeinträchtigungen des Kindes führen. In diesen Fällen verfehlt unsere Rechtsordnung bislang das unstrittige Ziel, Kindern ein Aufwachsen mit einem Mindestmaß an emotionaler Sicherheit zu ermöglichen. Um diesen Missstand zu beseitigen und das Wohl des Kindes sicherzustellen, müssen Familiengerichte auf Antrag des Jugendamts oder der Pflegeeltern den Verbleib eines Pflegekindes auf Dauer anordnen können, das heißt bis zu seiner Volljährigkeit.

Eine solche Anordnung würde sich wesentlich von einer Adoption unterscheiden, die in Deutschland alle rechtlichen Verbindungen zwischen Kind und Herkunftsfamilie kappt. Doch ginge sie über das bisherige rechtliche Verständnis von Pflegeelternschaft als Aufenthalt auf Zeit hinaus. Daher steht außer Frage, dass für eine solche Anordnung strenge Voraussetzungen gelten müssten: Möglich wäre etwa festzulegen, dass ein dauerhafter Verbleib nur dann angeordnet werden kann, wenn bereits mehrfach die Rückführung des Kindes zur Herkunftsfamilie beantragt und abgewiesen wurde. Zudem müssten qualifizierte Versuche, die Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern wiederherzustellen, erfolglos verlaufen und eine nachhaltige Verbesserung auch künftig nicht zu erwarten sein. Und selbstverständlich muss die Anordnung aufgehoben werden können, sofern sich die Situation beim Kind und bei den leiblichen Eltern doch deutlich verändert.

Nicht alle Eltern können ihre Erziehungsaufgaben schnell wieder wahrnehmen

Gegen die Forderung, den dauerhaften Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie auf die beschriebene Weise gesetzlich zu verankern, wird häufig eingewandt, unsere Verfassung würde ein solches Gesetz gar nicht zulassen. Dies ist jedoch nicht richtig, wie sich etwa einem Aufsatz der Verfassungsrichterin Gabriele Britz (2014) entnehmen lässt. Das Grundgesetz räumt dem Gesetzgeber Gestaltungsräume ein, solange die Interessen der Eltern in der Abwägung berücksichtigt werden und gewichtige Kindeswohlinteressen geschützt werden müssen. Es wäre auch merkwürdig, wenn das Grundgesetz eine Adoption ohne Zustimmung der Eltern unter bestimmten Voraussetzungen erlauben würde (§ 1748 BGB), jede Form der Dauerverbleibensanordnung – ohne Berücksichtigung der Umstände – aber ausgeschlossen wäre.

Ein weiterer Einwand verweist auf die schwierigen Vorhersagen darüber, ob und wann leibliche Eltern wieder erziehungsfähig sein werden. Sind solche Vorhersagen unmöglich, so das Argument, mache ein Gesetz keinen Sinn, das den Aufenthaltsstatus von Kindern in einer Pflegefamilie verstetigt. Es



DER AUTOR

Heinz Kindler ist Leiter der Fachgruppe »Familienhilfe und Kinderschutz« in der Abteilung »Familie und Familienpolitik« am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Seine Arbeitsschwerpunkte sind Kinderschutz, Entwicklung von Kindern in Fremdunterbringung sowie Hochstrittigkeit zwischen Eltern nach Trennungen und Partnerschaftsgewalt. Der Diplom-Psychologe war im Arbeitskreis Abstammungsrecht des Bundesjustizministeriums vertreten, der im Juli 2017 Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts vorgelegt hat (siehe Infobox auf S. 18).

Kontakt: kindler@dji.de

gibt empirische Hinweise sowohl auf eine gewisse Stabilität der Erziehungsfähigkeiten von Eltern als auch auf deren Veränderbarkeit (Reupert u.a. 2015). Auf der Ebene von Einzelfällen gibt es jedoch Eltern, die vorhersehbar viel Zeit brauchen werden, um ihre Erziehungsaufgaben wieder wahrzunehmen, zum Beispiel aufgrund von erheblichen Persönlichkeitsauffälligkeiten oder chronischen psychischen Erkrankungen. Darauf können Kinder aber nicht immer warten.

Für diese Fälle brauchen Familiengerichte eine erweiterte gesetzliche Grundlage. Das hat auch der Familiengerichtstag mehrfach befürwortet, ebenso kürzlich der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016). Kolleginnen und Kollegen aus europäischen Nachbarländern berichten zudem von positiven Erfahrungen mit vergleichbaren gesetzlichen Regelungen (Kindler u.a. 2011). Auch in Deutschland wären solche rechtlichen Optionen in Einzelfällen zuletzt immer wieder nötig gewesen. Das genau, die Flexibilität für gute Lösungen im Einzelfall, macht die Qualität einer Rechtsordnung aus. Gleichzeitig ist unbestritten, dass auch eine Qualitätsoffensive bei den ambulanten Hilfen und der Begleitung für Herkunftseltern nötig ist. Beide Maßnahmen schließen sich in keiner Weise gegenseitig aus. >

CONTRA: Josef Faltermeier

»Die Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern sollte das Ziel bleiben. Deshalb müssen sie besser unterstützt und begleitet werden.«

Pflegeeltern verfügen über alle sorgerechtlichen Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihrem Pflegekind neben der Herkunftsfamilie einen Ort der Fürsorge, der Geborgenheit und des Förderns zu bieten. Sie können in allen Alltagsangelegenheiten eigenständig entscheiden, bei Kindeswohlgefährdungen intervenieren und über das Familiengericht eine Dauerverbleibensanordnung erwirken, sodass das Kind – notfalls bis zu seiner Volljährigkeit – bei ihnen bleiben kann. Im internationalen Vergleich (Küfner/Schönecker 2011) sind

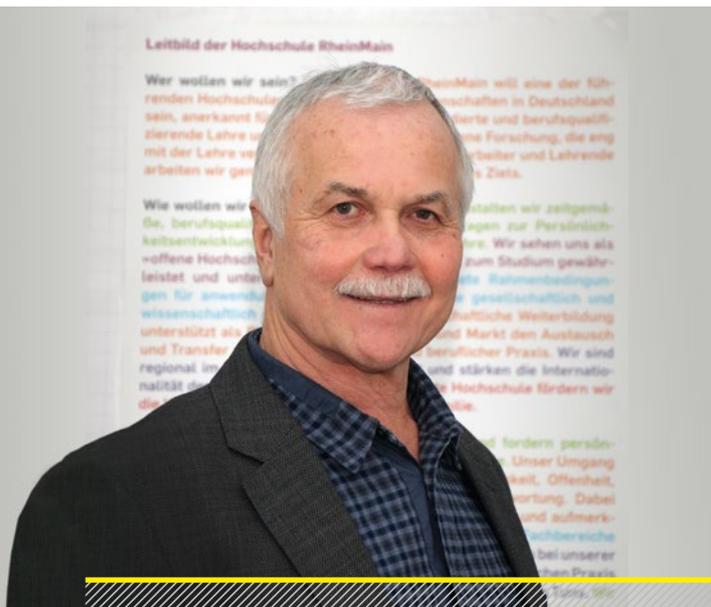
deutsche Pflegeeltern mit weitreichenden Rechten ausgestattet. Zudem ist für Pflegekinder bereits »ein hohes Maß an Stabilität und Kontinuität« sichergestellt (Kindler u.a. 2011).

Zu den Fakten: 80 Prozent der Pflegekinder in Deutschland werden vom Jugendamt in sogenannter Dauer- bzw. Vollzeitpflege an Pflegefamilien gegeben, wobei sie im Durchschnitt nur 43 Monate dort bleiben (Fendrich u.a. 2016). Wie viele Kinder tatsächlich von den ersten Lebensjahren bis zur Volljährigkeit in der Pflegefamilie aufwachsen, ist statistisch nicht ersichtlich. Knapp die Hälfte dieser Pflegeverhältnisse wird bereits vor Erreichung der Hilfeplanziele aus unterschiedlichen Gründen beendet (Fendrich/Pothmann/Tabel 2016). Die Kinder wechseln entweder die Pflegefamilie, werden in einem Heim untergebracht oder kehren zu ihren leiblichen Familien zurück. Diese Daten zeigen, dass »Dauerpflegeverhältnisse in vielen Fällen nicht von Dauer sind« (van Santen 2016, S. 389). Zudem spiegeln sich darin auch die unzureichende Unterstützung der leiblichen Familien und die lückenhaften Begleitstrukturen für Pflegeeltern durch die sozialen Dienste wider. Gezielte Rückführungen der Kinder zu ihren leiblichen Eltern finden nur in 4 bis 5 Prozent der Dauerpflegeverhältnisse statt (Kindler u.a. 2011).

Leibliche Eltern werden zu wenig in das Pflegeverhältnis einbezogen

Wenn Kinder in Pflege gegeben werden, sind sie durchschnittlich zwischen sieben und acht Jahre alt; jünger als zwei Jahre sind nur 4,5 Prozent (Fendrich/Pothmann/Tabel u. a. 2016). Das bedeutet, dass der Großteil der Pflegekinder zu ihren Herkunftsfamilien bereits nachhaltige Bindungen aufgebaut hat. Diese Bindungen aufrechtzuerhalten und die Eltern so zu fördern, dass sie ihre Erziehungsaufgaben unter veränderten Umständen (wieder) wahrnehmen oder die Kinder gegebenenfalls wieder ganz bei sich aufnehmen können, streben die zuständigen Fachkräfte in den Jugendämtern viel zu selten an (Helming u.a. 2011). Denn die Stärkung der leiblichen Eltern ist oft mühsam und langwierig. Zu Unrecht wird sie deshalb häufig als wenig Erfolg versprechend betrachtet.

Darauf verweist die hohe Anzahl der Dauerpflegeverhältnisse. Zudem fehlt es an Konzepten für gut geplante und vorbereitete Rückführungen. Stattdessen bestimmen die Gestaltung der Pflegeverhältnisse überwiegend die Pflegeeltern und das Jugendamt. Leibliche Elternteile haben – jenseits einer formalisierten Beteiligung an den Hilfeplangesprächen (ein- bis zweimal pro Jahr) – kaum Beteiligungsmöglichkeiten. Zumeist handelt es sich um Alleinerziehende, die in schwierigen sozialen, materiellen und insgesamt benachteiligten Verhältnissen leben.



DER AUTOR

Josef Faltermeier war vor seinem Ruhestand Dekan am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain in Wiesbaden, wo er noch heute als Lehrbeauftragter lehrt und forscht. Davor arbeitete er viele Jahre beim Deutschen Verein, zuletzt als Leiter der Abteilung Kindheit, Jugend, Familie, Gleichstellung. Die Forschungsschwerpunkte des Sozialwissenschaftlers liegen in den Bereichen Bildung, Integration und Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere befasst er sich mit Erzieherischen Hilfen. Er leitete mehrere bundesweite Forschungsprojekte, unter anderem über subjektive Wahrnehmungskonstruktionen von Eltern, die ihr Kind in Pflege gegeben haben.

Kontakt: josef.faltermeier@hs-rm.de

Bei dieser Randstellung von Herkunftseltern im deutschen Pflegekinderwesen würde eine Stärkung der Rechte von Pflegeeltern die Rolle der leiblichen Eltern weiter schwächen. Für die Pflegekinder hätte das zur Folge, dass sie nachhaltig von ihren leiblichen Familien abgekoppelt würden, ohne vollständig in die Pflegefamilie integriert zu sein. Das ist auch deshalb nicht wünschenswert, da Praxiserfahrungen und Studienberichte zeigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Kinder während der Pubertät und vor allem nach Erreichen der Volljährigkeit wieder zur Herkunftsfamilie zurückkehrt oder zumindest stärker mit dieser in Kontakt treten möchte (Faltermeier/Schäfer u.a. 2017).

Leibliche Eltern sind in jedem Fall für ihre Kinder von zentraler Bedeutung – unabhängig von der Dauer der Pflegeverhältnisse. Eine Ausweitung von Pflegeelternrechten würde weder Pflegefamilien noch die sozialen Dienste motivieren, die leiblichen Eltern aktiv zu unterstützen und sie in das Pflegeverhältnis verbindlich einzubeziehen. Zudem wäre das Pflegekinderwesen in diesem Zuschnitt keine Hilfe zur Erziehung als sozialrechtliche Leistung mehr, die zuallererst Kinder und leibliche Eltern unterstützt (SGB VIII, § 27 Abs. 2a).

Kontinuität für Kinder sichert in erster Linie die Herkunftsfamilie

Für den Aufbau einer Bindung zwischen Kind und Pflegeeltern ist nicht die Dauer des Pflegeverhältnisses relevant, sondern ob sich zwischen beiden etwas »Besonderes«, nicht Planbares einstellt (Sympathie, Eigenschaften schätzen). Davon kann aber nicht selbstverständlich ausgegangen werden (Bowlby 1983). Alle Dauerpflegeverhältnisse mit nahezu adoptionsanalogen Rechten auszustatten, würde für den Großteil der Pflegekinder bedeuten, dass damit ein Aufwachsen jenseits der eigenen Familie vorab festgelegt wäre. Elternarbeit und Kontakte zu den leiblichen Eltern wären somit aus Sicht der sozialen Dienste weitgehend überflüssig. Kinder, die zumeist über viele Jahre in ihren Herkunftsfamilien gelebt haben, müssten ihre Verbindungen zu Eltern, Geschwistern, Verwandten, Großeltern ausblenden oder gar aufgeben. Für Pflegekinder stellen insbesondere die leiblichen Familien Kontinuität dar. Sie muss sichergestellt werden, damit das Kind bei allen Veränderungen im Lebensverlauf Identität entfalten kann (Gehres 2005). Die leiblichen Eltern sind und bleiben auch dann für das Kind von Bedeutung, wenn es neue Bindungen eingeht. Die Polarisierung – entweder Herkunftsfamilie oder Pflegefamilie – wird dem Wohl des Kindes nicht gerecht.

Pflegeeltern übernehmen mit der vorübergehenden Aufnahme eines Kindes auch eine öffentliche Aufgabe. Sie müssen hierauf vorbereitet und bei deren Erfüllung unterstützt werden. Zur Vermeidung eines »biografischen Flickenteppichs« von Pflegekindern müssen Herkunftseltern und Pflegeeltern kooperieren. Leibliche Eltern benötigen dafür wirksame Hilfeangebote und Pflegeeltern bedürfen der Qualifizierung und Begleitung. Zugleich sind Rückführungen zu planen und zielorientiert umzusetzen (Faltermeier 2001).

Die erste Pflegekinderstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aus dem Jahr 1987 hat Forschungsergebnisse und Argumente vorgelegt, die dafür sprechen, leibliche Familien besser einzubeziehen und die Zusammenarbeit von leiblichen Eltern und Pflegeeltern zu stärken (Gudat 1987). Ziel sollte es deshalb sein, die Eltern-Kind-Beziehung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, unabhängig davon, ob das Kind in seine Familie zurückkehren wird oder nicht. In Ausnahmefällen kann eine Dauerunterbringung bis zur Volljährigkeit des Kindes in der Pflegefamilie sinnvoll und notwendig sein – aber nicht unter Ausschluss der Herkunftsfamilie. Welche Eltern sollten sonst überhaupt noch ein Interesse daran haben, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen? Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien darf nicht eine Entfremdung des Kindes von seiner Familie bedeuten. Genau das aber würde mit einer weiteren Stärkung der Pflegeelternrechte passieren. ✕

LITERATUR

PRO

- BRITZ, GABRIELE (2014): Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts. In: Coester-Waltjen, Dagmar u.a. (Hrsg.): Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? S. 11–19
- KINDLER, HEINZ u.a. (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München
- REUPERT, ANDREA u.a. (2015): Parental Psychiatric Disorder. Distressed Parents and their Families. Cambridge
- SANTEN, ERIC VAN (2016): Sind Dauerpflegeverhältnisse wirklich von Dauer? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (NDV), 96. Jg., H. 9, S. 387–389
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT FÜR FAMILIENFRAGEN (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen

CONTRA

- BOWLBY, JOHN (1983): Verlust, Trauer und Depression. Frankfurt am Main
- FALTERMEIER, JOSEF (2001): Verwirrte Elternschaft. Münster
- FALTERMEIER, JOSEF / SCHÄFER, ARNE (2017): Care Leaver: Junge Erwachsene nach der Heimerziehung – Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitstudie. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (NDV) 97. Jg. H. 5, S. 210–215
- FENDRICH, SANDRA / POTHMANN, JENS/ TABEL, AGATHE (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund
- GEHRES, WALTER (2005): Jenseits von Ersatz und Ergänzung: Die Pflegefamilie als eine andere Familie. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 3. Jg., H. 3, S. 246–271
- GUDAT, ULRICH (1987): Systemische Sicht von Pflegeverhältnissen – Ersatz- oder Ergänzungsfamilie? In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München
- HELMING, ELISABETH u.a. (2011): Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 524–561
- KINDLER, HEINZ u.a. (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München
- KÜFNER, MARION / SCHÖNECKER, LYDIA (2011): Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München S. 49–101
- SANTEN, ERIC VAN (2016): Sind Dauerpflegeverhältnisse wirklich von Dauer? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (NDV), 96. Jg., H. 9, S. 387–389

Sexuelle Gewalt verhindern

Heime und Kindertageseinrichtungen setzen sich auf vielfache Weise für eine wirksame Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ein. Allerdings fehlt es oft noch an umfassenden Konzepten, zeigt eine DJI-Studie.

Von Marie-Theres Pooch und Selina Kappler



Sexuelle Gewalt in Schulen, Vereinen, Heimen oder Internaten ist in der deutschen Öffentlichkeit lange Zeit kaum wahrgenommen worden. Ausgehend vom sogenannten Missbrauchsskandal (z.B. Behnisch/Rose 2011) begann eine breitere und anhaltende politische und gesellschaftliche Debatte über sexuelle Gewalt in Institutionen. Diese Entwicklung mündete in verschiedene Aktivitäten, die darauf abzielen, den Schutz vor sexueller Gewalt zu verbessern und deren Entstehung zu verhindern. Zu nennen sind beispielsweise die Einberufung des Runden Tisches »Sexueller Kindesmissbrauch«

durch die Bundesregierung und die »Bundesweite Fortbildungsoffensive« (Eberhardt/Naasner/Nitsch 2016). Die Empfehlungen des Runden Tisches zur flächendeckenden Einführung von präventiven Maßnahmen in allen Institutionen und Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche betreut oder begleitet werden, und deren Umsetzung verfolgt der »Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs« (UBSKM) seither weiter.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wirkte an der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas von Beginn an mit (z.B. mit dem Forschungsprojekt »Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen in Institutionen«). Seit dem Jahr 2014 erfasst das DJI im Rahmen eines Monitorings unter anderem, in welchem Umfang sich Einrichtungen und Organisationen aus dem Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitsbereich in Deutschland tatsächlich auf den Weg machen, um mithilfe von Schutzkonzepten sexueller Gewalt vorzubeugen beziehungsweise adäquat mit Verdachtsfällen umzugehen (siehe Infobox auf S. 33). Ein erster Datenreport, der im Oktober 2017 erschienen ist, gibt einen Überblick über die Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, Heimen, Kliniken und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs (Pooch/Kappler 2017). Bundesweit wurden für diese Studie circa 4.500 Leitungspersonen und Fachkräfte mit besonderer Zuständigkeit im Kontext von Prävention sexueller Gewalt befragt. Der Fokus dieses Beitrags liegt auf den aktuellen Befunden zu den Handlungsfeldern Heime und Kindertageseinrichtungen.

Die meisten Heime greifen mehrere Bausteine eines Schutzkonzepts auf

Ein Schutzkonzept besteht nach Definition des USBKM aus zehn zentralen Bausteinen (USBKM 2017a). Dazu werden beispielsweise Fortbildungen für Fachkräfte gezählt sowie Infor-

mationsangebote für Kinder, Jugendliche oder Eltern. Auch geregelte Verfahrensweisen beim Umgang mit Beschwerden, Verdachtsfällen und Hilfeanliegen sowie interne und externe Ansprechpersonen gehören dazu. Gefördert durch neue gesetzliche Vorgaben (§ 45 SGB VIII) vollzieht sich in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine durchaus positive Entwicklung dieser Schutzkonzepte, zeigt der »Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland« (Pooch/Kappler 2017).

Eine deutliche Mehrheit der Heime greift bereits mehrere Bausteine eines Schutzkonzepts auf. Dabei spielen die Unterstützung durch Träger und Kooperationspartner, wie etwa

Fachberatungsstellen, eine wichtige Rolle. In den vergangenen vier Jahren zeichnete sich bei den Heimen insbesondere eine positive Veränderung ab. Die Anzahl der Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche ist um etwa 13 Prozentpunkte gestiegen. Einen Handlungsplan, der die Schritte nach einem möglichen Fall sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche festlegt, haben etwa 84 Prozent der Einrichtungen entwickelt. Dies entspricht einer Steigerung um 12,5 Prozentpunkte im Vergleich zur Monitoring-Welle vor vier Jahren. Der Vergleich zwischen den Befunden aus den Jahren 2013 und 2017 ist als Trend zu interpretieren. Denn Veränderungstendenzen können sich unter anderem auch durch unterschiedliche Rückläufe bei den Befragungen ergeben. >

Das Monitoring-Projekt des DJI: Berichte, Online-Tool und Empfehlungen

Das bundesweite Monitoring-Projekt des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wird seit 2014 im Auftrag des »Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs« (UBSKM) durchgeführt. Insgesamt wurden bundesweit circa 4.500 Leitungspersonen beziehungsweise mit der Prävention sexueller Gewalt beauftragte Fachkräfte des Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitsbereichs befragt, inwiefern sie Schutzkonzepte umsetzen. Zudem wurden Fallstudien in Good-Practice-Einrichtungen erstellt und Gruppendiskussionen mit weiteren Akteuren im jeweiligen Handlungsfeld (z.B. mit Vertretern der Träger) geführt. Um die Perspektive von jungen Menschen auf Schutzkonzepte zu erfassen, hat das DJI im Rahmen des Projekts unter anderem auch das Selbstevaluations-Tool »Du bist gefragt!« entwickelt. Einrichtungen und Organisationen können sich bis Ende Mai 2018 auf der Website www.fragen-an-dich.de anmel-

den und erhalten dann einen Link zur Teilnahme an einer Online-Befragung, den sie an die Jugendlichen weiterleiten können. Nach dem im Oktober 2017 veröffentlichten Report mit quantitativen Befunden zu Kindertageseinrichtungen, Heimen, Kliniken sowie Einrichtungen der ambulanten Gesundheitsversorgung wird ein Bericht zu Schulen und Internaten folgen. Ein weiterer qualitativer Bericht mit den Befunden der Good-Practice-Einrichtungen und Gruppendiskussionen in den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendarbeit und Religiöses Leben wird im Winter 2017/2018 erscheinen. Der Abschlussbericht des Monitorings wird voraussichtlich Ende 2018 veröffentlicht. Er ist eine integrative Analyse aller Befragungsergebnisse aus den Bereichen Erziehung und Bildung, Gesundheit, Kinder- und Jugendarbeit und Religiöses Leben. DJI Impulse www.dji.de/monitoring
www.datenreport-monitoring.de

Dennoch sieht knapp die Hälfte (47 Prozent) der Befragten weiteren Unterstützungsbedarf. Dabei geht es beispielsweise um Informationsmaterial, Fortbildungen und professionelle Hilfe bei der Durchführung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse. Oft mangelt es beispielsweise auch an Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei der Festlegung von Verhaltensregeln oder an einer Verankerung thematischer Informationsangebote zu Sexualität und Prävention sexualisierter Gewalt. Nur jede dritte Einrichtung schreibt sich letztlich selbst ein umfassendes Präventionskonzept zu.

In vielen Kindertageseinrichtungen gibt es Handlungspläne bei Verdachtsfällen

Dem Datenreport zufolge sind in Kindertageseinrichtungen umfassende Präventionskonzepte noch weniger verbreitet. Nach den Aussagen von Kita-Leitungen gibt es sie in jeder fünften Einrichtung. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zur Monitoring-Welle im Jahr 2013 nahezu verdoppelt. Und auch sonst ist eine deutlich positive Entwicklung erkennbar. In nahezu allen Einrichtungen werden mehrere Elemente eines Schutzkonzepts aufgegriffen. Beispielsweise haben sich etwa 84 Prozent der Kindertageseinrichtungen mit der Möglichkeit von Vorfällen oder Verdachtsfällen von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und einen entsprechenden Handlungsplan entwickelt. Dies stellt gegenüber der letzten Befragung eine Steigerung um mehr als 20 Prozentpunkte dar. Der begonnene Prozess zur Etablierung von Schutzkonzepten bedarf aber einer weiteren Unterstützung und Begleitung, da nur wenige Einrichtungen von einem bereits vorhandenen umfassenden Konzept und einer durchgängig hohen Qualität in der Umsetzung vorhandener Bausteine berichten. Knapp die Hälfte der befragten Kindertageseinrichtungen (44 Prozent) schilderte zudem weiteren Unterstützungsbedarf in Form von Informationsmaterialien, Leitfäden (z.B. für Erstgespräche mit Betroffenen) und Anregungen für thematische Angebote.

Der Datenreport macht insgesamt deutlich, dass der Schutz vor sexueller Gewalt als Thema in den Einrichtungen und Organisationen angekommen ist. Es gibt viele Einzelmaßnahmen, die bereits umgesetzt werden, jedoch fehlt es nach wie vor an umfassenden Präventions- und Interventionskonzepten und an einem systematischen Herangehen jenseits konkreter Verdachtsfälle (UBSKM 2017b). Es ist deshalb notwendig, dass zum einen Einrichtungen und Organisationen weiter an passgenauen Strategien und Maßnahmen arbeiten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen dauerhaft sicherzustellen. Zum anderen sind die Politik und andere übergeordnete

Strukturen gefordert, weitere Unterstützung und Begleitung zu ermöglichen (z.B. in Form von Informationsmaterial bzw. praxisorientierten Leitfäden). x

DIE AUTORINNEN

Marie-Theres Pooch ist Erziehungswissenschaftlerin und wissenschaftliche Referentin im Projekt »Monitoring zum Stand sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland« der Abteilung »Familie und Familienpolitik« des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Ihre Schwerpunkte sind Kinderschutz- und Jugendhilfeforschung.

Kontakt: pooch@dji.de

Selina Kappler ist Pädagogin und wissenschaftliche Referentin im Projekt »Monitoring zum Stand sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland« sowie im Projekt »Expertise- und Forschungszentrum Adoption« (EFZA) der Abteilung »Familie und Familienpolitik« des DJI. Ihre Schwerpunkte sind Kinderschutzforschung und die Situation von Adoptivfamilien und Herkunftseltern in Deutschland.

Kontakt: kappler@dji.de

LITERATUR

- BEHNISCH, MICHAEL / ROSE, LOTTE (2011): Der Missbrauchsskandal in Schulen und Kirchen – eine Analyse der Mediendebatte im Jahr 2010. In: *Neue Praxis*, 41. Jg., H. 4, S. 331–352
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ / BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND / BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMJ/BMFSFJ/BMBF) (2011): Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin
- EBERHARDT, BERND / NAASNER, ANNEGRET / NITSCH, MATTHIAS (Hrsg.) (2016): Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Düsseldorf
- POOCH, MARIE-THERES / KAPPLER, SELINA (2017): Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018) zu den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Heime, Kliniken und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs. Teilbericht 3. Berlin
- UNABHÄNGIGER BEAUFTRAGTER FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM) (2017a): Schutzkonzepte. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/> (27.10.2017)
- UNABHÄNGIGER BEAUFTRAGTER FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM) (2017b): »Jetzt handeln!« – Missbrauchsbeauftragter Rörig stellt »Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen« für die 19. Legislaturperiode vor. <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/news/jetzt-handeln-missbrauchsbeauftragter-roerig-stellt-programm-zur-konsequenten-bekaempfung/> (02.11.2017)

Vortragsreihe zur Rolle des Islam in Bildungsverläufen

Gemeinsam mit dem Zentrum für Schul- und Bildungsforschung (ZSB) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veranstaltet das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Wintersemester 2017/18 die Vortragsreihe »Islam und Bildung. Verhältnisbestimmungen in formellen und informellen Bildungsräumen«. Hintergrund ist, dass muslimische Kinder und Jugendliche häufig als sogenannte Bildungsverlierer identifiziert werden. Die ausbleibenden Bildungserfolge werden nicht selten mit dem Islam in Verbindung gebracht. Damit korrespondiert eine in der Soziologie prominent vertretene Vorgehensweise, soziale Ungleichheiten im Bildungsverlauf als »ethnische Ungleichheiten« auszuweisen. Diese Erklärungsmuster sollen in der Vortragsreihe kritisch hinterfragt werden. Über die Sinnstruktur islamkritischer Weltansichten referiert Armin Steil vom DJI am Montag, 11. Dezember 2017. Der Islamwissenschaftler Michael Kiefer (Universität Osnabrück) stellt am Montag, 15. Januar 2018, islamischen Religionsunterricht als Instrument der Radikalisierungsprävention zur Diskussion und am Donnerstag, 25. Januar 2018, endet die Reihe mit einem Vortrag des Kulturwissenschaftlers Werner Schiffauer, ehemals Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), über den Bildungsbegriff im Islam. Alle Veranstaltungen finden im Konferenzraum des ZSB in den Franckeschen Stiftungen in Halle statt, jeweils von 18.15 bis 20 Uhr. Der Eintritt ist frei.

PERSONELLES



➤ Andreas Eickhorst übernimmt Professur an der Hochschule Hannover

Andreas Eickhorst wechselt zum Jahresbeginn 2018 an die Hochschule Hannover und übernimmt dort die Professur »Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit«. Der promovierte Diplom-Psychologe leitet seit 2016 die DJI-Fachgruppe Nationales Zentrum Frühe

Hilfen (NZFH), in der er drei Jahre zuvor als Referent seine Tätigkeit am DJI aufnahm. Weitere berufliche Stationen von ihm waren die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, die Universität Heidelberg und die Universität Osnabrück. Seine Forschungsschwerpunkte sind Prävalenzforschung, Familienpsychologie, Interaktionen zwischen Eltern und Kind sowie die Väterforschung. Derzeit arbeitet Eickhorst an seiner Habilitation zum Thema »Zusammenhänge zwischen familiärem Erleben und elterlichem Interaktionsverhalten«.

Das **Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI)** ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen »Kinder und Kinderbetreuung«, »Jugend und Jugendhilfe«, »Familie und Familienpolitik«, »Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden« sowie dem Forschungsschwerpunkt »Übergänge im Jugendalter«. Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung. Das DJI hat seinen Sitz in München sowie eine Außenstelle in Halle (Saale).

www.dji.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstraße 2, 81541 München
Presserechtlich verantwortlich:
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Redaktion:

Birgit Taffertshofer
Telefon: 089 62306-180, Fax: -265
E-Mail: taffertshofer@dji.de

Uta Hofele

Telefon: 089 62306-173, Fax: -265
E-Mail: hofele@dji.de

Brita Maria Köstner (Schlussredaktion)

Abonnement und Vertrieb:

Brita Maria Köstner
Telefon: 089 62306-241, Fax: -265
Dido zu Dohna
Telefon: 089 62306-257, Fax: -265
E-Mail: impulse@dji.de

Gestaltung:

FunkE Design
Sandra Koch, Julia Kessler
www.funk-e.de

Druck und Versand:

Pinsker Druck & Medien GmbH, Mainburg
Auflage: 9.000

Fotonachweis:

Titelseite: iStockphoto, Shutterstock;
S. 02, 04, 07, 08, 10, 14, 16, 20, 24, 28, 32: iStockphoto;
S. 02, 04, 07, 08: Shutterstock; S. 04, 08: 123RF;
S. 03, 29, 35: David Ausserhofer; S. 23: Andreas Labes;
S. 30: Silke Bartsch

ISSN 2192-9335

DJI Impulse erscheint viermal im Jahr. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder. Ein kostenloser Nachdruck ist nach Rücksprache mit der Redaktion sowie unter Quellenangabe und gegen Belegexemplar gestattet.

DJI Impulse können kostenlos bestellt und auf Wunsch auch abonniert werden (impulse@dji.de). Die Adressen der Abonnentinnen und Abonnenten sind in einer Adressdatei gespeichert und werden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des DJI verwendet.

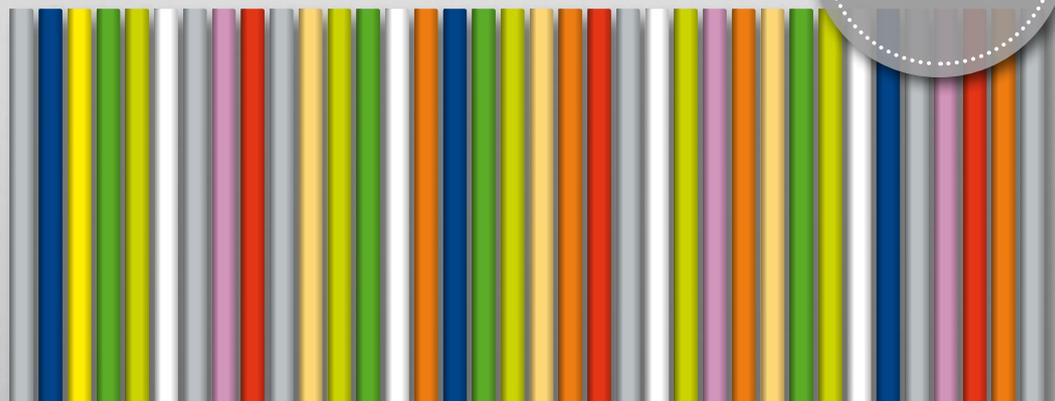


Download und Bestellung:
www.dji.de/impulse

Die Gegenwart erforschen, die Zukunft denken

Forschung über Kinder, Jugendliche und Familien an der Schnittstelle
zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis

Unser
Lesetipp



**Ina Bovenschen, Paul Bränzel, Christian Erzberger,
Sabine Heene, Fabienne Hornfeck, Selina Kappler,
Heinz Kindler, Maria Ruhfaß**

Studienbefunde Kompakt

Ergebnisse der empirischen Befragung des
Expertise- und Forschungszentrums Adoption
München: 2017 | 66 Seiten
Kostenloser Download: www.dji.de/efza

Zur Praxis der Adoptionsvermittlung in Deutschland sowie zur Situation von aufnehmenden und abgebenden Familien hat das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut (DJI) umfangreiche Daten ausgewertet und analysiert. Die »Studienbefunde Kompakt« liefern beispielsweise Informationen über die Eignungsprüfung von Bewerbenden sowie über die Vorbereitung, den Verlauf und die Nachbetreuung der Adoptionsvermittlung. Mit den Studienbefunden liegt der bislang ausführlichste Bericht über das Adoptionswesen und die Adoptionspraxis in Deutschland vor. Er diente unter anderem als Grundlage für die Vorschläge zur Reform des Adoptionswesens, die das Bundesfamilienministerium im Oktober 2017 vorgelegt hat.